



**COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK**

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft

Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)

**„Ausführungs- und Wiederholungsgefahr bei Häuslicher Gewalt:
Kann mit einer Checkliste bereits von der Polizei und der Staats-
anwaltschaft die Abklärungsbedürftigkeit erkannt bzw. eine Risi-
koeinschätzung gemacht werden?“**

eingereicht von

lic. iur. Monika Zimmerli

Klasse MAS Forensics 4

am 12. Juli 2013

betreut von

Dr. med. Marc Graf

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Leiter der forensischen Abteilung der
Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel

I.	INHALTSVERZEICHNIS.....	I
II.	LITERATURVERZEICHNIS.....	II
III.	MATERIALIEN.....	V
IV.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	VII
V.	KURZFASSUNG.....	VIII

I. INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	1
2.	BEGRIFFSDEFINITIONEN.....	4
2.1.	HÄUSLICHE GEWALT	4
2.2.	DROHUNG	5
2.3.	AUSFÜHRUNGSGEFAHR	6
2.4.	WIEDERHOLUNGSGEFAHR.....	7
2.5.	ERSATZMASSNAHMEN.....	8
2.6.	GEFÄHRLICHKEIT / PROGNOSE	8
2.7.	PROGNOSEINSTRUMENT	9
2.6.	PSYCHOPATH	9
3.	VERWENDETE PROGNOSEINSTRUMENTE BEI HÄUSLICHER GEWALT	10
3.1.	ALLGEMEINES	10
3.2.	DOMESTIC VIOLENT SCREENING INSTRUMENT (DVSI)	11
3.3.	DANGER ASSESSMENT (SCALE) (DA/DAS)	11
3.4.	SPOUSAL ASSAULT RISK-ASSESSMENT GUIDE (SARA)	12
3.5.	ONTARIO DOMESTIC ASSAULT RISK-ASSESSMENT (ODARA)	13
3.6.	VIOLENCE RISK APPRAISAL GUIDE (VRAG)	14
3.7.	DOMESTIC VIOLENCE RISK APPRAISAL GUIDE (DVRAG).....	15
3.8.	FORENSISCH OPERATIONALISIERTES THERAPIE-RISIKO-EVALUATIONS-SYSTEM (FOTRES).....	16
3.9.	PSYCHOPATHY CHECKLIST-REVISED (PCL-R)	17
3.10.	THERAPIE-RISIKO-EVALUATIONS-TEST (TRET)	18
3.11.	SEX OFFENDER RISK APPRAISAL GUIDE (SORAG)	18
3.12.	DYNAMISCHES RISIKO ANALYSE SYSTEM (DYRIAS-INTIMPARTNER).....	19
3.13.	DITTMANN-KATALOG	20
4.	AUSWERTUNG UMFRAGE.....	22
4.1.	STAATSANWALTSCHAFTEN	22
4.2.	PSYCHIATER / GUTACHTER	24
5.	FALLBEISPIELE	26
5.1.	PETER K.....	26
5.2.	MUHAMMED A.....	28
5.3.	VALDIS L.	30
6.	SCHLUSSFOLGERUNG	32

ANHANG I: AN DIE DEUTSCHSCHWEIZER STAATSANWALTSCHAFTEN VERSCHICKTER FRAGEBOGEN

ANHANG II: AN DIE ZERTIFIZIERTEN GUTACHTER DER DEUTSCHSCHWEIZ VERSCHICKTER FRAGEBOGEN

II. LITERATURVERZEICHNIS

- **BSK STPO**
Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Marcel Alexander Nigg/Marinane Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Freiburg/Luzern/Lausanne 2010
- **DONATSCH/HANSJAKOB/LIENSCH**
Andreas Donatsch, Thomas Hansjakob, Viktor Lieber, Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich 2010
- **ENDRASS ET AL. I**
Jérôme Endrass, Astrid Rossegger, Frank Urbaniok, Bernd Borchard (Hrsg.), Interventionen bei Gewalt und Sexualstraftäter, Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie, medizinische Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Mai 2012
- **JOST**
Klaus Jost, Forensisch-psychologische Begutachtung von Straftätern, Ausgewählte Problemfelder und Falldarstellungen, 1. Auflage, Stuttgart 2008
- **KRÖBER ET AL.**
H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf, H. Sass (Hrsg.), Handbuch der forensische Psychiatrie, Band 3, Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Heidelberg 2006
- **NEDOPIL**
Norbert Nedopil, Prognosen in der forensischen Psychiatrie - ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Lengerich 2006
- **NOLL I**
Thomas Noll, Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern, Statistische Prognosemethoden, Bern 2007
- **NUSSBAUMER**
Daniel Nussbaumer, Massnahmen gegen nicht fassbare Gewalt, Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Universität Zürich, Kilchberg, Januar 2008
- **RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD**
Nicklaus Ruckstuhl, Volker Dittmann, Jörg Arnold, Strafprozessrecht, unter Einfluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminalistischen und naturwissenschaftlichen Gutachters, Zürich/Basel/Genf 2011
- **SCHMID**
Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009
- **URBANIOK I**
Frank Urbaniok, Risikokalkulationen bei Gewalt- und Sexualstraftätern, Habilitation zur Erreichung der Venia Legendi der Unisversität Zürich, 20. Januar 2007

- **URBANIOK II**
Frank Urbaniok, FOTRES, Forensisch operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem, 2. Auflage 2007

Zeitschriften:

- **ENDRASS ET AL. II**
Endrass Jérôme, Astrid Rossegger, Andreas Frischknecht, Thomas Noll, Frank Urbaniok (2008): Using the Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) to predict In-Prison Aggressive Behavior in a Swiss Offender Population. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 52(1), S. 81-89
- **ENDRASS ET AL. III**
Endrass Jérôme, Astrid Rossegger, Arja Laubacher, Jennifer Steinbach, Frank Urbaniok (2008), Stalking: Prävalenz, Gefährlichkeit und Täterprofile – Übersichtsarbeit, Schweizerisches Archiv für Neurologie und Psychiatrie 159, S. 127 -132
- **HOFMANN/GLAZ-OZIK**
Jens Hofmann & Justine Glaz-Ozik (2012), DyRiAS-Intimpartner, Konstruktion eines online gestützten Analyse-Instrument zur Risikoeinschätzung von tödlicher Gewalt gegen aktuelle oder frühere Intimpartnerinnen, Zeitschrift Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 2/2012, S. 45 - 57
- **KILVINGER ET AL.**
Frauke Kilvinger, Astrid Rossegger, Frank Urbaniok, Jérôme Endrass (2012): Risikokalkulation bei häuslicher Gewalt. Fortschritte der Neurologie - Psychiatrie 80(6), S. 312-319
- **LAUBACHER ET AL.**
Arja Laubacher, Frank Urbaniok, Jérôme Endrass, Astrid Rossegger (2008): Gutachten und Massnahmen bei Sexual- und Gewaltstraftätern: Welche Rolle spielt die Nationalität des Täters? forumpoenale 4, S. 237-240
- **NOLL ET AL. II**
Thomas Noll, Jérôme Endrass, Frank Urbaniok (2006): Grundsätzliches zur Prognose und zum Einsatz von Prognoseinstrumenten zur Beurteilung von Rückfallgefahren bei Straftätern, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 1, S. 3-13
- **NOLL ET AL. III**
Thomas Noll, Jérôme Endrass, Astrid Rossegger, Frank Urbaniok (2006): Die Validität der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) bei der Vorhersage von Gewalt- und Sexualstraftaten: Ein Überblick. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1, S. 83-95
- **NOLL IV**
Thomas Noll (2007): Prognosen zur Einschätzung des Rückfallrisikos bei Gewalt- und Sexualstraftätern, Kriminalistik 61, S. 738-744
- **ROSSEGGER ET AL.**
Astrid Rossegger, Frank Urbaniok, Célia Danielsson, Jérôme Endrass (2009):

Der Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) - Ein Instrument zur Kriminalprognose bei Gewaltstraftätern: Übersichtsarbeit und autorisierte deutsche Übersetzung, in Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie, 77(10), S. 577-584

- **URBANIOK II**
Frank Urbaniok (2004): Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern - Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven. Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, Nr. 72(5), S. 260-269
- **URBANIOK ET AL. III**
Frank Urbaniok, Thomas Noll, Astrid Rossegger, Jérôme Endrass (2007): Die prädiktive Qualität der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) bei Gewalt- und Sexualstraftätern in der Schweiz: Eine Validierungsstudie. Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie. 75(3), S. 155-159
- **URBANIOK ET AL. IV**
Frank Urbaniok, Thomas Noll, Sonja Grunewald, Jennifer Steinbach, Jérôme Endrass (2006): Prediction of violent and sexual offences: A replication study of the VRAG in Switzerland. The Journal of Forensic Psychiatry and Psychology. 17(1), S. 23-31
- **URBANIOK ET AL. V**
Frank Urbaniok (2002): Der Therapie-Risiko-Evaluations-Test (TRET) - Ansatzpunkte eines neuen Prognoseinstruments. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Werkstattsschriften. 9(1), S. 101-136

III. MATERIALIEN

- **BOTSCHAFT ZUR VEREINHEITLICHUNG DES STRAFPROZESSRECHTS**, vom 21. Dezember 2005
- **BOTSCHAFT ZUR ÄNDERUNG DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES** (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
- **BUNDESAMT FÜR STATISTIK**, Polizeilich registrierte häusliche Gewalt, Übersichtspublikation, Neuchâtel 2012
- **UNTERSUCHUNGSAKTEN** zu „Peter“, „Muhammed“ und „Valdis“ der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz

IV. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bsp.	Beispiel
DA/DAS	Danger Assessment (Scale)
d.h.	das heisst
DSM II / III	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen)
DVRAG	Domestic Violence Risk Appraisal Guide
DVSI	Domestic Violent Screening Instrument
DyRiAS	Dynamische Risiko Analyse System
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	und andere
etc.	et cetera
f.	fortfolgende
ff.	folgende
FOTRES	Forensisch operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera, Buchstabe
k.A.	keine Angaben
N.	Note
Nr.	Nummer
PCL-R	Psychopathie-Checkliste
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk-Assessment
resp.	respective
S.	Seite
SARA	Spousal Assault Risk-Assessment
SORAG	Sex Offender Risk Appraisal Guide
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 20047 (SR 312.0)
TRET	Therapie-Risiko-Evaluation-Test
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRAG	Violent Risk Appraisal Guide
Ziff.	Ziffer

V. KURZFASSUNG

In den Medien werden Gewaltstraftaten von Tätern, welche im nahen Umfeld und insbesondere von (Ex-)Partnern begangen wurden oft so dargestellt, als ob bereits im Vorfeld der Tat von den Strafverfolgungsbehörden hätte erkannt werden sollen, dass eine hohe Gefahr für die Begehung eines solchen Delikt bestand. Dies insbesondere weil der Partner bereits früher Gewalt gegenüber seiner Partnerin ausgeübt oder ihr gegenüber eine Gewalttat angedroht hat. Von der Gesellschaft wird verstärkt gefordert, dass solchen Delikte nicht mehr geschehen dürfen und möglichst alle Abklärungen getroffen werden, um diese zu verhindern.

Tatsächlich kommt es in der Schweiz immer wieder zu (Gewalt-)Straftaten gegen den (Ex-)Intimpartner, welche teilweise oft durch Drohungen oder ähnliches Verhalten „angekündigt“ waren. Dies bedeutet aber nicht, dass bei jeder Drohung im Häuslichen Bereich auch gleich mit einer Gewalttat gerechnet werden muss. Viele Drohungen werden vom Drohenden selbst oder auch vom betroffenen Opfer nicht ernst genommen und schlussendlich auch nicht verwirklicht. Aus meiner täglichen Arbeit in der Strafverfolgung sind mir zahlreiche „Drohungen“ bekannt, die zwischen Partnern mehr als eine Art „Beleidigung“ ausgesprochen werden und kaum einen Wahrheitsgehalt aufweisen.

Häusliche Gewalt ist in unserer Gesellschaft aber immer noch weit verbreitet, weshalb es wichtig ist, diese zu erkennen und richtig darauf zu reagieren. Betrachtet man die Statistik des Bundes über die Häufigkeit von Häuslicher Gewalt fällt auf, dass sich beispielsweise im Jahr 2011 38,1% der Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich ereignet haben. Bei den vollendeten Tötungsdelikten ist der Anteil der Straftaten, welche im Häuslichen Bereich geschehen ist, mit 55% sogar sehr hoch.¹ Nach statistischen Umfragen wird vermutet, dass 10 bis 20 Prozent der Frauen in ihrem Leben je körperliche oder sexuelle Gewalt von ihrem (Ex-)Partner erleben und 20 bis 40 Prozent psychische Gewalt.²

Dies bedeutet, dass die ausrückenden Polizeifunktionäre insbesondere in den städtischen Gebieten und den grossen Kantonen teilweise täglich mit Gewaltanwendungen oder Drohungen im Häuslichen Bereich betroffen sind. Dabei müssen sie aufgrund von wenigen und insbesondere rein subjektiven und meist ambivalenten Angaben des Opfers und allenfalls entgegenstehenden Aussagen des Täters sofort entscheiden können, welche Sofortmassnahmen getroffen werden müssen. Aufgrund der in der Schweiz vorherrschenden Infrastruktur bzw. den fehlenden Gefängnisplätzen sowie den zur Verfügung stehenden forensischen Gutachtern für Gefährlichkeitsabklärungen ist es unmöglich, alle diese Täter auf ihr Rückfall- oder Ausführungsrisiko hin in einem geschlossenen Rahmen (im Gefängnis oder in geschlossenen psychiatrischen Kliniken) psychiatrisch zu begutachten. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft gleich bei der

¹ vgl. Flyer des Departementes des Innern EDI, betreffend „Polizeilich registrierte häusliche Gewalt, Übersichtspublikation, Neuchâtel 2012, S. 5, abrufbar unter:

<http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>

² vgl. Flyer des Departementes des Innern EDI, betreffend „Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen“, Bern 2012, abrufbar unter:

<http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de>

Anzeigeerstattung erkennen können, ob eine erhöhte Gefahr für weitere Delikte (Wiederholungsgefahr) oder die Gefahr der Ausführung einer Drohung (Ausführungsgefahr) besteht und deshalb bei einem Beschuldigten eine Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen beantragt und eine psychiatrische Begutachtung in Auftrag gegeben werden muss. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 224 Abs. 2 StPO) muss die Staatsanwaltschaft innerhalb von 48 Stunden nach der Verhaftung über die Stellung eines Haftantrages oder eines Antrages auf Ersatzmassnahmen entscheiden. Ansonsten muss der Beschuldigte unverzüglich wieder in die Freiheit entlassen werden.

Zur Beurteilung des Risikos von (weiteren) Delikten sind insbesondere in Kanada aber auch in der Schweiz bereits einige verschiedene Prognoseinstrumente entwickelt worden, die bei der Eingabe von verschiedenen Merkmalen zum Anlassdelikt, zur Kindheit, zum Verhalten des Täter etc. teilweise einen Summenwert ergeben, welcher direkt in eine auf empirischen Werten entstandenen Risikokategorie übertragen werden kann. Andere Prognoseinstrumente müssen von erfahrenen forensischen Psychiatern zuerst genau bewertet und in eine Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden. Einige der bestehenden Risk-Assessment-Instrumente werden in der Schweiz bereits in den psychiatrischen Fokalgutachten mit einbezogen, andere sind für die Schweiz nicht direkt anwendbar und müssten den hier bestehenden Verhältnissen zuerst angepasst werden.

Aufgrund meiner Abklärungen bei den Deutschschweizer Kantonen ist deutlich ersichtlich, dass die kleineren Kantone wie beispielsweise Nidwalden, Obwalden und Uri in Fällen von Häuslicher Gewalt bis anhin gar keine psychiatrischen Risikoabklärungen in Auftrag gegeben haben. In anderen Kantonen wie zum Beispiel dem Kanton Schwyz, Zürich, Zug, Fribourg etc. wurden in den vergangenen zwei Jahren mehrere Gefährlichkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Ausschlaggebend für die Erstellung eines solchen Gutachtens waren für die Staatsanwaltschaften jeweils die Schwere des zu untersuchenden Delikts, bereits bestehender psychiatrische Diagnosen oder übermässiger Alkoholkonsum durch den Beschuldigten sowie zahlreiche Vorstrafen. Auch bestehen erst in wenigen Kantonen bereits „Checklisten“ über das Vorgehen in Fällen von Häuslicher Gewalt. Zurzeit werden in vielen Kantonen „runde Tische“ zum Thema „Häusliche Gewalt“ gebildet. Ziel ist, dass innerhalb dieser interdisziplinären Gruppen ein Vorgehenskonzept und teilweise auch die Integrierung eines Risk-Assessment-Instruments in die polizeiliche Arbeit erarbeitet werden kann.

Meine Anfragen an die zertifizierten psychiatrischen Gutachter ergaben, dass in der Schweiz bereits von vielen Gutachtern Risk-Assessment-Instrumente in die Gutachten in die Gefährlichkeitsgutachten mit einbezogen werden. Folgende Risk-Assessment-Instrumente und Checklisten werden bei der Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Häuslicher Gewalt in der Schweiz vorwiegend verwendet: VRAG, SARA, PCL-R, DyRiAS, Dittmann-Katalog, ODARA und FOTRES.

Auch die Psychiater müssen die sich aus diesen Risikoinstrumenten ergebenden Summenwerte oder Risikoraten im Gesamtkontext beurteilen, da die Beeinflussbarkeit, bereits gemachte Therapieversuch sowie die Fähigkeiten und Ressourcen, die persönlichen Entwicklungen und Motivation für Veränderungen etc. zu wenig berücksichtigt werden. Auch muss immer beachtet werden, dass durch solche Risk-Assessment-Instrumente ten-

denziell zu vielen Personen einer hohen Risikokategorie zugeordnet werden. Ein ganzheitliches Gutachten kann folglich nicht durch Risk-Assessment-Instrumente ersetzt werden, jedoch bietet die richtige Anwendung und Interpretation dieser standardisierten Instrumente mehr Transparenz, Qualitätskontrolle und wichtige Anhaltspunkte für die Gutachter wie auch für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in der Beurteilung der Gefährlichkeit einer Person.

In meiner Tätigkeit als Untersuchungsrichtern und Staatsanwältin konnte ich feststellen, dass es schwierig ist, ein formalisiertes Vorgehen zu entwickeln, welches allen Fällen von Häuslicher Gewalt gerecht wird. Bei einigen Straftätern ist aufgrund einer bereits bestehenden psychiatrischen Diagnose, der Schwere des Anlassdelikts, der bereits bestehenden Vorstrafen oder des auffallenden Verhaltens des Beschuldigten während der Strafuntersuchung auch für die Polizei und die Staatsanwaltschaft schnell erkennbar, dass eine ausführliche psychiatrische Risikoabklärung über die Gefährlichkeit gemacht werden muss. Bei anderen Verfahren ist es aufgrund von fehlenden Informationen und dem sehr kontrollierten Verhalten des Beschuldigten oder auch aufgrund der sehr ambivalenten Opferaussagen sehr schwierig, das Risiko konkret einzuschätzen. Wichtig ist deshalb, dass bereits in den ersten 48 Stunden möglichst viele Informationen über den Beschuldigten, seine Kindheit, seinem allgemeinen (Konflikt-)Verhalten, seine Einstellungen (zur Tat), allenfalls bei ihm vorhandener Substanzenmissbrauch etc. und insbesondere Hinweise auf eine psychiatrische Erkrankung erhältlich gemacht werden können. Wünschenswert wäre es, wenn diese Informationen danach direkt von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in ein Risk-Assessment-Instrument eingesetzt werden könnten, damit eine grobe Risikoeinschätzung aufgrund von empirischen Erfahrungswerten gemacht werden kann.

Nach der Betrachtung der verschiedenen bereits vorhandenen Prognoseinstrumente, könnte das Ontario Domestic Assault Risk-Assessment (ODARA) als eines der Prognoseinstrumente, welche auch von nicht psychiatrisch geschulten Personen, insbesondere von Polizisten, Staatsanwälten oder Justizvollzugsbeamten direkt angewendet werden kann, in Zukunft eine vermehrte Anwendung in der Schweiz finden. Dies würde eine Entlastung der psychiatrischen Fokalgutachten sowie eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für die Polizei und die Staatsanwaltschaften (evtl. auch die Zwangsmassnahmengerichte) für deren Entscheidungen über das weitere Vorgehen und Treffen von Sicherheitsmassnahmen bringen.

1. Einleitung

Häusliche Gewalt ist in der heutigen Gesellschaft allgegenwärtig. Das Ausrücken der Polizei und die sich daraus ergebenden Strafanzeigen im häuslichen Bereich werden auch zukünftig kaum merklich abnehmen.

Gemäss Statistik des Bundes konnten in der Schweiz im Jahr 2009 16'055, im Jahr 2010 15'607 und im Jahr 2011 14'881 Fälle von Häuslicher Gewalt polizeilich registriert werden, was auf eine geringe Senkung der Anzahl Delikte in diesem Bericht hindeutend. Die Anzahl der allgemein registrierten Straftaten ging in den Jahren 2009 und 2010 ebenfalls zurück, weshalb der Rückgang der Delikte im Häuslichen Bereich der allgemeinen Tendenz entspricht. Bezeichnend ist vor allem, dass die Anzahl der schweren Straftaten gegenüber (Ex-)Intimpartner in dieser Zeit gestiegen ist. So stiegen die vollendeten Tötungsdelikte von 2009 bis 2011 um 8 % und die versuchten Tötungsdelikte um 20.4 %. Eine weitere Steigung konnte bei den schweren Körperverletzungen (+ 27.3%) festgestellt werden.³

Die gesamthaft festgestellte Abnahme der Anzeigen im Häuslichen Bereich, ist wohl auch dem konsequenten Einschreiten und den bereits getroffenen Massnahmen (wie z.Bsp. konsequente Verhaftung, Ausschaffungen von Tätern aus der Schweiz, polizeiliche Wegweisungen, etc.) zu verdanken. Die immer noch hohe Anzahl von Fällen bedeutet, dass die Polizei insbesondere in den städtischen Gebieten und den grossen Kantonen teilweise täglich mit Gewaltanwendungen oder Drohungen im Häuslichen Bereich betroffen sind und dabei aufgrund von wenigen und insbesondere rein subjektiven und meist ambivalenten Angaben des Opfers und allenfalls entgegenstehenden Aussagen des Täters unter Zeitdruck entscheiden müssen, welche Sofortmassnahmen getroffen werden müssen.

In den Medien werden Gewaltstraftaten von Tätern, welche im nahen Umfeld und insbesondere von (Ex-)Partnern begangen wurden oft so dargestellt, als ob bereits im Vorfeld der Tat von den Strafverfolgungsbehörden hätte erkannt werden sollen, dass eine konkrete Gefahr für ein solchen Delikt bestand. Dies insbesondere weil der Partner bereits früher Gewalt gegenüber seiner Partnerin ausgeübt oder ihr eine Gewalttat angedroht hat. Von der Gesellschaft wird verstärkt gefordert, dass keine solchen Delikte mehr geschehen und möglichst alle Abklärungen getroffen werden, um diese zu verhindern.

Gemäss Art. 219 StPO führt die Polizei nach einer Festnahme eine erste Befragung der Beschuldigten Person durch. Dabei ist der „gegen sei bestehende Verdacht“ und allenfalls bestehende Haftgründe zu klären. Ergeben sich keine Haftgründe, wird eine festgenommene Person sofort wieder freigelassen. Bestätigt sich hingegen der Tatverdacht sowie ein spezieller Haftgrund, muss die Person innerhalb von 24 Stunden der Staatsan-

³ vgl. Flyer des Departementes des Innern EDI, betreffend „Polizeilich registrierte häusliche Gewalt, Übersichtspublikation, Neuchâtel 2012, S. 5, abrufbar unter:
<http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>

waltschaft vorgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft befragt die beschuldigte Person ein weiteres Mal zum Tatvorwurf und ihr die Möglichkeit, sich zu den Haftgründen wie Kollusionsgefahr, Fluchtgefahr, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr zu äussern. Der Staatsanwalt hat zudem Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts führen, unverzüglich zu erheben.⁴ Erst wenn sich der Tatverdacht und die Haftgründe bestätigt haben, beantragt die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 224 Abs. 2 StPO beim Zwangsmassnahmengerichte Untersuchungshaft oder allenfalls Ersatzmassnahmen.

Polizei und Staatsanwaltschaft sollten deshalb gleich nach der Anzeigerstattung erkennen können, ob eine erhöhte Gefahr für weitere Delikte (Wiederholungsgefahr) oder die Gefahr der Ausführung einer Drohung (Ausführungsgefahr) besteht und deshalb bei einem Beschuldigten eine Untersuchungshaft oder allenfalls Ersatzmassnahmen beim Zwangsmassnahmengericht beantragt und eine psychiatrische Begutachtung in Auftrag gegeben werden muss. Dies ist nicht immer eine einfache Aufgabe, denn in den ersten 48 Stunden, in welchen über eine Inhaftierung entschieden werden muss, sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft erst im Besitz von wenigen Informationen sei es zum Beschuldigten selbst, zu den genauen Tatumständen, über das Opfer sowie das Umfeld und das Vorleben der beiden.

Wie entscheidet man, wenn ein Ehemann „lediglich“ droht, seiner Ehefrau etwas anzutun, selbst aber noch nie Gewalt angewendet hat? Wie ernst müssen diese Drohungen genommen werden? Muss aufgrund der Drohung mit einer schweren Straftat wie einer Tötung/einem Tötungsversuch oder evtl. lediglich mit einer Gewaltausübung gegenüber Gegenständen (Sachbeschädigung) gerechnet werden?

Ist es verhältnismässig und notwendig, den Ehemann für mehrere Monate in Haft zu nehmen, damit das Risiko von Gewaltanwendungen psychiatrisch beurteilt werden und die Ehefrau geschützt werden kann? Steigt das Risiko allenfalls erst auf ein gefährliches Niveau, wenn der Beschuldigte beispielsweise aufgrund der Haft seine Arbeitsstelle verloren hat und die Schuld dafür seiner Frau gibt? Reichen allenfalls Ersatzmassnahmen, wie zum Beispiel ein Rayonverbot, Kontaktverbot, Kontrollen über den Alkoholkonsum, eine Therapie etc. um die Ehefrau zu schützen und das Risiko einer Eskalation zu minimieren oder der Umsetzung der Drohung durch den Ehemannes zu verhindern?

In der Vergangenheit wurde in den Medien insbesondere vermehrt von Tötungsdelikten gesprochen, welche von Personen begangen wurden, die den Strafverfolgungsbehörden aufgrund von Vorstrafen (inkl. Drohungen) bereits bekannt waren, sich aufgrund ihrer „günstigen Prognose“ jedoch nicht in Untersuchungshaft, einer Massnahme oder im Strafvollzug befanden oder daraus bereits wieder entlassen worden waren. Heisst dies nun, dass die Gesellschaft fordert, dass jede Person, welche ein bereits geringes Risiko zur Begehung von Straftaten in sich birgt, weggesperrt und begutachtet werden muss?

⁴ vgl. Art. 224 Abs. 1 StPO.

Besteht eine prognostische Einschätzung über das Risiko weitere Delikte hat die Strafuntersuchungsbehörde eine Güterabwägung zwischen den Interessen des Beschuldigten an den für ihn günstigsten Rechtsfolge und grösstmöglichen Freiheit als auch dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit zu entscheiden.⁵

Die Anforderungen an das öffentliche Sicherheitsbedürfnis wandeln sich zusammen mit den gesellschaftlichen Normen, so dass auch die sich aus einem bestehenden Risiko zu treffenden Massnahmen dem individuellen Risiko und auch der aktuellen Forderungen der Gesellschaft entsprechen müssen.

Juristen und Polizisten sind keine Psychiater, welche eine detaillierte Risikobeurteilung machen können, aber sie haben die Möglichkeit bei jedem einzelnen Fall genau hinzuschauen und allenfalls bereits bei der ersten Befragung von Opfer und Täter die Fragen zu stellen und Informationen zu sammeln, die helfen, über eine Inhaftierung oder allenfalls Ersatzmassnahmen zu entscheiden. Allenfalls sind über weitere Quellen notwendige Informationen zu beschaffen.

In dieser Arbeit soll in Anlehnung an die in der Schweiz von den forensischen Psychiatern angewendeten Prognoseinstrumenten geklärt werden, ob mit einer Art Checkliste oder einem Fragekatalog bereits von der Polizei und der Staatsanwaltschaft (und evtl. den Zwangsmassnahmengerichte bei einer Haftprüfung) eine Entscheidung betreffend einer umfassenden psychiatrischen Risikoabklärung getroffen werden kann.

⁵ vgl. URBANIOK II, S. 268.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Häusliche Gewalt

In der Schweiz besteht keine einheitliche Definition von „Häuslicher Gewalt“. Unter Häuslicher Gewalt werden allgemein Gewalttaten bezeichnet, die sich zwischen Menschen abspielen, die im gleichen Haushalt leben. Darunter fallen nicht nur Straftaten zwischen Ehepartnern, sondern auch alle anderen Gewalttaten von Partnerschaften (vor, während und nach einer Trennung), Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen. Darunter wird die Anwendung von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt oder eine „schädliche Unterlassung oder Vernachlässigung“⁶ verstanden. Auch zukünftige Gewalt, also das alleinige Androhen von Gewalt gegenüber einer Person, mit welcher der Täter in einer partnerschaftlichen oder familiären Beziehung lebt oder lebte, wird als Häusliche Gewalt verstanden.

Rechtlich gesehen fallen folgende Straftaten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs unter die Definition der Häuslichen Gewalt:

Art. 111 StGB:	Vorsätzliche Tötung
Art. 112 StGB:	Mord
Art. 113 StGB:	Totschlag
Art. 115 StGB:	Verleitung und Beihilfe Suizid
Art. 118 StGB:	Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (ohne Einverständnis der schwangeren Frau)
Art. 122 StGB:	Schwere Körperverletzung
Art. 123 StGB:	Einfache Körperverletzung
Art. 126 StGB:	Tätlichkeiten
Art. 127 StGB:	Aussetzung
Art. 129 StGB:	Gefährdung des Lebens
Art. 136 StGB:	Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an einem Kind
Art. 173 StGB:	Üble Nachrede
Art. 174 StGB:	Verleumdung
Art. 177 StGB:	Beschimpfung
Art. 179 ^{septies} StGB:	Missbrauch einer Fernmeldeanlage
Art. 180 StGB:	Drohung
Art. 181 StGB:	Nötigung
Art. 183 StGB:	Freiheitsberaubung/Entführung
Art. 185 StGB:	Geiselnahme
Art. 187 StGB:	Sexuelle Handlungen mit Kindern
Art. 188 StGB:	Sexuelle Handlung mit Abhängigen

⁶ NUSSBAUMER, S. 12.

Art. 189 StGB:	Sexuelle Nötigung
Art. 190 StGB:	Vergewaltigung
Art. 191 StGB:	Schändung
Art. 193 StGB:	Ausnützung einer Notlage
Art. 198 StGB:	Sexuelle Belästigung
Art. 260 ^{bis} StGB:	Strafbare Vorbereitungshandlungen zu einem der obgenannten Delikte. ⁷

2.2. Drohung

Gemäss Artikel 180 Abs. 1 StGB werden unter dem rechtlichen Begriff der „Drohung“ nur schwere Drohungen verstanden, die jemanden „in Schrecken oder Angst“ versetzen. Nach der Bundesgerichtspraxis muss der Täter dem Opfer dabei einen schweren Nachteil in Aussicht stellen.⁸ Entscheidend ist, dass die Drohung „nach der Vorstellung des Täters“ wirksam ist. Sie muss von ihm selbst nicht ernst gemeint sein.⁹ Massgebend ist, dass der Täter deutlich macht, dass die Ausführung des angedrohten Übels „von seinem Willen abhängig“ ist. Ansonsten gilt das Gesagte lediglich als Warnung.¹⁰ Die Ankündigung des Übels kann dabei verbal, schriftlich oder durch konkludentes Handeln¹¹ geschehen. Dabei sind neben dem Gesagte die gesamten Umstände, welche „geeignet gewesen sind, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen“ zu berücksichtigen.¹²

Gemäss Abs. 2 von Artikel 180 StGB werden Drohungen zum Nachteil eines Ehegatten, gegenüber einem eingetragenen Partner bzw. einer Partnerin sowie gegenüber hetero- und homosexuellen Lebenspartnern jeweils während der Beziehung/Ehe und bis zu einem Jahr nach der Auflösung/Trennung von Amtes wegen verfolgt. Dies ist massgebend, da ein derartiges Opfer keinen Strafantrag stellen muss und ihn auch nicht wieder zurück ziehen kann. Auch wenn ein Opfer somit bei einer Drohung, welche von ihrem (Ehe-)Partner gegen sie/ihn ausgesprochen hat, erklärt, dass sie/er keine Strafuntersuchung gegen den Täter wünscht, kann das Verfahren trotzdem weitergeführt werden.¹³

Bei einer von M.P. Brewster im Rahmen der Stalking-Problematik gemachten Studie konnte ein „statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Drohungen und anschliessender Gewalt“ ausgemacht werden. Daraus folgerte M.P. Brewster, dass Drohungen

⁷ vgl. Flyer des Departementes des Innern EDI, betreffend „Polizeilich registrierte häusliche Gewalt, Übersichtspublikation, S. 8, abrufbar unter:

<http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>.

⁸ vgl. BGE 81 IV 106; 99 IV 215.

⁹ vgl. BGE 78 IV 64.

¹⁰ vgl. BGE 99 IV 215.

¹¹ beispielsweise durch Abgabe von ungezielten Schüssen.

¹² vgl. BGE 99 IV 215).

¹³ vgl. dazu auch Art. 55a StGB:

weitaus bessere Prädikatoren für die zukünftige Anwendung von Gewalt sind, als bereits ausgeübte Gewalt gegenüber einem Intimpartner.¹⁴

2.3. Ausführungsgefahr

Der Haftgrund der Ausführungsgefahr wird in Art. 221 Abs. 2 StPO geregelt. Von Ausführungsgefahr im rechtlichen Sinne wird gesprochen, wenn „ernsthaft zu befürchten ist, jemand werde seine Drohung, ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB auszuführen, wahr machen“¹⁵. Diese Möglichkeit der Präventivhaft gegenüber einem Ersttäter bei ernsthaft drohendem Delikt ist ebenfalls in Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK verankert.

Der Haftgrund der Ausführungsgefahr ist nicht an eine bereits begangene Straftat gebunden und knüpft somit auch nicht zwingend an einen Tatverdacht an. Die drohende Gefahr muss in jedem Fall konkret, ernsthaft und akut sein und der Beschuldigte muss zu erkennen geben, dass er „an seinem Tatplan festhält“¹⁶. Die Drohung kann explizit geäußert worden sein oder sich aus den Umständen ergeben.¹⁷

Gemäss Bundesgericht wird nicht vorausgesetzt, dass der Betroffene bereits konkrete Anstalten getroffen hat, um das befürchtete Verbrechen zu verwirklichen. „Vielmehr genügt es, wenn sich aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen sowie der Umstände ergibt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung als sehr hoch erachtet werden muss. Die Abschätzung des Wahrscheinlichkeitsgrades ist aufgrund einer Gesamtwertung aller massgeblichen Aspekte zu treffen.“¹⁸

Im Gesetz wird aufgrund der mangelnden Anknüpfung an eine bereits begangene Straftat im Gegensatz zu Abs. 1 des Artikels 221 der Strafprozessordnung nicht von „beschuldigter Person“ und nicht von „Untersuchungshaft“, sondern lediglich von „eine Person“ und „Haft“ gesprochen.¹⁹ Dies obschon es sich rechtlich ebenfalls um Untersuchungshaft während einem laufenden Strafverfahren (betreffend der Drohung) handelt.

Gemäss BGE 125 I 60²⁰ reicht die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung von Straftaten sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, nicht aus, um eine Präventivhaft zu begründen. Nach bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Zurückhaltung bei der Annahme der tatsächlichen Ausführung des Deliktes ge-

¹⁴ vgl. ENDRASS ET AL. III, S. 129 mit Verweise auf MP Brewster, Stalking by former intimates, verbal threats and other predictors of psysical violence, Violence Vict. 2000; 15, S. 41–54.

¹⁵ SCHMID, Art. 21 N. 14.; RUCKSTUHL/DITTMANN /ARNOLD, N. 681.

¹⁶ vgl. SCHMID, Art. 221 N. 14.

¹⁷ vgl. BGE 137 IV 339: hier reichte es aus, dass der Ehemann seiner Ehefrau in der Waschküche die Pulsader des linken Handgelenks aufgeschnitten und sie dort zurückgelassen hat in der Annahme, sie werde verbluten; sowie MARC FORSTER, in BSK StPO, Art. 221 StPO N. 18.

¹⁸ BGE 125 I 361, S. 367 mit Verweis auf BGE 125 I 60 E. 3a.

¹⁹ vgl. Botschaft zur StPO, N. 1229.

²⁰ vgl. E 3a S. 62.

boten. Es wird eine sehr ungünstige Rückfallprognose vorausgesetzt. Dabei soll insbesondere bei schweren Gewaltverbrechen dem psychischen Zustand, der Unberechenbarkeit der verdächtigten Person und deren Aggressivität Rechnung getragen werden. Wenn sich die Drohung lediglich auf ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB bezieht, soll keine Präventivhaft möglich sein.²¹

2.4. Wiederholungsgefahr

Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass durch ein schweres Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet ist, nachdem der Beschuldigte bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

Dieser Haftgrund dient insbesondere der Gefahrenabwehr, indem die Öffentlichkeit vor Gewohnheitsverbrechern geschützt werden soll, aber auch der Verfahrensbeschleunigung, da durch eine Verhaftung weitere Delikte und eine damit verbundene Verzögerung und Verkomplizierung der Strafuntersuchung verhindert werden soll.

Als Vordelikte kommen Delikte gegen Leib und Leben, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder schwere Vermögensdelikte in Betracht, wobei die geforderte Schwere der Delikte vom Gesetzgeber und den Gerichten (noch) nicht klar bestimmt ist.²² Bei minderschweren bereits begangenen Verbrechen oder Vergehen, wird eine grössere Anzahl von Straftaten gefordert. Gemäss bestätigter Bundesgerichtspraxis, sind nicht nur bereits rechtskräftig beurteilte Straftaten, sondern auch Delikte, die Gegenstand einer laufenden Untersuchung sind und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Beschuldigten begangen wurden zu berücksichtigen.²³ Dies ist bei einem glaubwürdigen Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage gegeben. Die Vortaten dürfen nicht allzu lange zurück liegen, damit ein zwischenzeitlicher Sinneswandel und ein damit verbundener Wegfall der Gefahr, vermieden werden kann.²⁴ Es wird sodann vorausgesetzt, das „konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, die beschuldigte Person werde weitere gleichartige (nicht aber notwendigerweise gleiche) Delikte begehen“²⁵, was einer Prognose über zukünftiges Verhalten gleichkommt. Bei einer solchen Einschätzung müssen die persönlichen Umstände und Verhaltensweisen berücksichtigt werden.²⁶ Des Weiteren sind die „Häufigkeit und Intensität der untersuchten Delikte, die einschlägigen Vorstrafen sowie die Rückfallprognose der psychiatrischen Begutachtung“ zu berücksichtigen.²⁷ Zur Bejahung einer Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsgefahr muss die Prognose für weitere Delikte sehr ungünstig sein. Gemäss Bundesgericht muss bei der Prüfung, ob Gründe bestehen, dass der Beschuldigte weitere Verbrechen oder Vergehen be-

²¹ vgl. BGE 137 IV 122, E. 5.2 und 5.3 mit Verweis auf BGE 123 I 268, E. 2e.

²² vgl. MARC FORSTER in BSK STPO, Art. 221 N. 12.

²³ vgl. BGER. 1B_126/2011, E. 3.2.

²⁴ vgl. SCHMID, Art. 221 N.10 ff.; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, N. 672 ff.; Art. 221 Abs. 2 StPO.

²⁵ SCHMID, Art. 221 N. 13.

²⁶ vgl. SCHMID, Art. 221 N. 12, 13.

²⁷ vgl. BSK STPO, Art. 221 N 14 mit Hinweis auf BGE 135 I 71, 73 E 2.3; 133 I 2270, 276 E2.2; 1B_189/2009 E 2.6; 1B104/2009 E4.4; 1B_83/2008 E. 2.5-2.9 etc.

gehen wird „ein strenger Massstab“ angewendet werden. Dies, damit keine Gefahr des Missbrauchs entstehen und der Haftgrund nicht leichtfertig angewendet werden kann.²⁸

Für die Gefährlichkeitsprognose zur Begründung der Wiederholungsgefahr reichen gemäss Bundesgericht zu Beginn des Verfahrens die Methoden des Strafrechtspraktikers aus (intuitive, statistische und kriteriengeleitete Prognosemethoden); das Vorliegen eines psychiatrischen Gutachtens ist in diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.²⁹

2.5. Ersatzmassnahmen

Gemäss Art. 237 StPO kann das Zwangsmassnahmengericht anstelle von Untersuchungshaft auch Ersatzmassnahmen anordnen. Der Gesetzeswortlaut nennt dabei die Sicherheitsleistung, die Ausweis- und Schriftensperre, das Rayonverbot, die Meldepflicht (bei der Polizei/Staatsanwaltschaft), die Auflage sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen und das Kontaktverbot.³⁰ Diese Liste ist nicht abschliessend, so dass auch weitere Auflagen wie Teilnahme an bestimmten Kursen, Fahrverbot etc. denkbar wären. Zur Anordnung von Ersatzmassnahmen müssen die gleichen Anforderungen wie für die Haft, d.h. ein dringender Tatverdacht und ein spezieller Haftgrund wie Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr oder Wiederholungs- und Ausführungsgefahr gegeben sein.³¹ Da die Untersuchungshaft gemäss Bundesgericht³² einen deutlich schwereren Eingriff in die Persönlichkeit als eine Ersatzmassnahme darstellt, sind unterschiedliche Massstäbe betreffend der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Die verschiedenen Ersatzmassnahmen können miteinander kombiniert werden und je nach Situation auch verändert werden.³³

2.6. Gefährlichkeit / Prognose

Der Gefährlichkeitsbegriff setzt sich aus einer Tatbestands- und einer Wahrscheinlichkeitsaussage zusammen. Bei der Prognose über die Gefährlichkeit einer Person wird angegeben, wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass durch den Beschuldigten in Zukunft weitere Delikte (Gewalt-, Sexual- oder andere Straftaten) begangen werden. Dabei wird angegeben, ob das Risiko für weitere Delikte sehr gering, gering, moderat, hoch, oder sehr hoch ist. Die Rückfallwahrscheinlichkeit wird mit einem kurz-, mittel-, und langfristig bestehenden Risiko angegeben.³⁴

²⁸ vgl. BGE 105 Ia 26.

²⁹ vgl. BGE 123 I 268; BGER 1P_418/2004, E. 4.

³⁰ vgl. Art. 237 Abs. 2 StPO.

³¹ vgl. Art. 221 StPO.

³² vgl. BGE 133 I 31; 1B_162/2009, E. 5.

³³ vgl. DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 237 N. 1ff.

³⁴ vgl. NOLL ET AL. II, S. 3.

2.7. Prognoseinstrument

Unter Prognoseinstrumenten werden in diesem Zusammenhang Mittel wie Checklisten oder Auswertungsbögen verstanden, mit welchen legalprognostische Riskokalkulationen erstellt werden können. Dabei wird eine unterschiedliche Anzahl von Items bzw. Risikofaktoren aus dem Verhalten, der Vergangenheit, des aktuellen Delikts einer Person etc. einzeln beurteilt, was zu einem Gesamtsummenwert und einer damit verbundenen Risikoaussage führt. Prognoseinstrumente werden von Psychiatern, Psychologen und Sozialarbeitern im Auftrag der Strafuntersuchungs- oder Strafvollzugsbehörde oder auch von der Polizei direkt angewendet, damit (weitere) drohende Delikte erkannt und die notwendigen und geeigneten Massnahmen zu dessen Verhinderung ergriffen werden können.

Die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeitsaussage setzt sich zusammen aus der Einschätzung, mit welcher Wahrscheinlichkeit die untersuchte Person eine Straftat begehen wird und auf welche Art von Delikt sich diese Wahrscheinlichkeitsangabe bezieht. Die sich daraus ergebende Risikokalkulation ist individuell und ergibt sich aus personenbezogenen Merkmalen und situativen, ausserhalb der Person bestehenden Faktoren.³⁵

2.6 Psychopath

Unter einem „Psychopath“ im psychiatrischen Sinne wird eine Person mit ausgeprägt vorhandenem antisozialem Verhalten, ein Mangel an Schulgefühlen und Reue sowie „fehlender“ Empathie verstanden. Es handelt sich um eine selten vorkommende langfristige Persönlichkeitsvariante, die als Untergruppe der dissozialen Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 gilt.³⁶

Menschen, die nach diesen Kriterien unter der Psychopathie „leiden“ haben häufig gute Fähigkeiten, die Bedürfnisse und das Verhalten von anderen Menschen zu erkennen, zu manipulieren und auszunutzen. Sie haben oft ein starkes Durchsetzungsvermögen und fühlen sich anderen Menschen überlegen. Auch erfreuen sie sich am Leid anderer und fühlen sich dadurch noch stärker.³⁷

³⁵ vgl. URBANIOK II.

³⁶ vgl. NOLL I, S. 74f.

³⁷ vgl. KRÖBER ET AL., S. 134.

3. Verwendete Prognoseinstrumente bei Häuslicher Gewalt

3.1. Allgemeines

Damit eine Prognose über ein Rückfallrisiko einer bestimmten Person erstellt werden kann, gibt es verschiedene Methoden. Es wird zwischen der klinisch-intuitive Methode, der klinisch-kriteriengeleiteten Methode und der statistische Methode unterschieden. Bei der klinisch-intuitiven Methode wird das Risiko für weitere Delikte nach subjektiven Kriterien wie dem „Bauchgefühl“ entschieden, wobei insbesondere die Erfahrung und die Einstellung des Begutachters sowie die individuelle Gewichtung von einzelnen Faktoren eine wichtige Rolle spielt. Die einzelnen Faktoren und Gewichtungen sind dabei nicht empirisch validiert und deshalb auch von aussen schwer nachvollziehbar. Die klinisch-kriteriengeleitete Methode unterscheidet sich darin, dass zur Unterstützung Kriterienkataloge als Leitfaden beigezogen werden. Wichtig ist dabei, dass der Beurteiler Erfahrung besitzt, um die sich aus den Kriterienkatalogen ergebenden positiven und negativen Faktoren richtig zu deuten und je nach Einzelfall im Kontext zu bewerten. Durch die Verwendung der Kriterienkataloge kann eine bessere Strukturierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit geschaffen werden. Unter die statistische Methode fallen die „Risk-Assessment-Instrumente“, bei welchen risikorelevanten Variablen statistische Gewichtungen zugeordnet werden.³⁸

In den vergangenen Jahren wurden in Kanada und den USA verschiedene Prognoseinstrumente (Risk-Assessment-Instrumente) entwickelt, welche spezifisch darauf ausgelegt sind, die Wiederauftretenswahrscheinlichkeit von Häuslicher Gewalt zu schätzen.

Die Prognoseinstrumente werden in strukturierte klinische Risk-Assessment-Instrumente wie das Danger Assessment (DA), das Spousal Assault Risk-Assessment (SARA) und das Domestic Violence Screening Instrument (DVSI) sowie in die aktuarische Risk-Assessment-Instrumente wie das Ontario Domestic Assault Risk-Assessment (ODARA), der Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG) und der Violent Risk Appraisal Guide (VRAG) unterschieden.

Die strukturiert klinischen Risk-Assessment-Instrumente haben den Charakter einer Checkliste und zeigen keine Grenzwerte für ein hohes Risiko auf. Dies führt dazu, dass das Ergebnis „oft nicht eindeutig (und reliabel) ist“.³⁹ Bei den klinischen Methoden steht die möglichst genaue Erfassung des Einzelfalles im Vordergrund.⁴⁰

Die aktuarischen Risk-Assessment-Instrumente basieren auf statistischen Gruppenvergleichen und können teilweise auch von Laien angewendet werden, da der Auswertungsalgorithmus fest vorgegeben ist und keine individuellen Anpassungen erlaubt. Der Sum-

³⁸ vgl. NOLL I, S. 51- 56.

³⁹ KIVLINGER ET AL., S. 313.

⁴⁰ vgl. URBANIOK ET AL. III, S. 108.

menwert kann direkt in eine Risikokategorie überführt werden, was die Interpretation der Ergebnisse eindeutig und reliabel macht.⁴¹

Nachfolgend wird die Anwendbarkeit und die Funktionalität der obgenannten Prognoseinstrumente einzeln erläutert.

3.2. Domestic Violent Screening Instrument (DVSI)

Das Domestic Violent Screening Instrument besteht aus 12 Items und wurde in Kanada primär für die Anwendung durch Staatsanwälte und Richter sowie Bewährungshelfer entwickelt. In den Items werden frühere Verurteilungen, frühere Häusliche Gewalt, kürzlich erfolgte Übergriffe, Substanzenmissbrauch und Vorliegen von Kontaktverboten erfasst und mit einer vierstufigen Skala (0 bis 3 Punkte) bewertet. Der sich daraus ergebende Summenwert gibt an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit von (weiterer) Häuslicher Gewalt ist. Je höher der Wert, desto höher ist das Rückfallrisiko. Das DVSI wurde speziell für das kanadische Justizsystem entwickelt, weshalb einige der Items in Kontinentaleuropa schwierig zu bewerten sind. Auch gelang es bei den bisherigen Validitäts-Studien über den DVSI nicht, eine zufriedenstellende Trennschärfe zwischen einem Rückfalltäter und einem Nichtrückfalltäter aufzuzeigen. Es besteht kein Cut-off-Wert für ein hohes Risiko für weitere Delikte im häuslichen Bereich.⁴²

Beim DVSI handelt es sich zwar um ein Instrument, welche es von Staatsanwälten und Richter angewendet werden kann. Da die Items aber leider nicht mit den Verhältnissen in der Schweiz übereinstimmen, müsste es zur Verwendung zuerst angepasst werden. Des Weiteren müsste der DVSI durch weitere Studien noch ausführlicher validiert werden, damit eine gute Trennschärfe erreicht werden kann.

3.3. Danger Assessment (Scale) (DA/DAS)

Das Danger Assessment Scale (DA/DAS) ist ein in den USA seit längerem etabliertes Prognoseinstrument zur Risikoerkennung von Tötungsdelikten an weiblichen (Ex-)Intimpartnern. Es wurde ursprünglich zur Abschätzung des Risikos eines weiteren Angriffs gegen dasselbe Opfer entwickelt. DA/DAS umfasst 20 Items und erlaubt die Zuordnung zu verschiedenen Risikostufen nach einem Punktesystem. Dabei wird jeder Übergriff mit dem jeweiligen Datum und der jeweiligen Schwere auf einer fünfstufigen Skala bewertet. Es handelt sich um ein Selbstbeurteilungsinstrument, dass keinerlei Vorerfahrungen des Anwenders voraussetzt. In den USA und in Kanada wird das DAS/DA vom Opfer selbst in den Notaufnahmen und in Spitälern ausgefüllt. Der sich daraus ergebende Summenwert muss von jemandem mit klinischer Erfahrung bewertet werden, da

⁴¹ KIVLINGER ET AL., S. 313.

⁴² KIVLINGER ET AL., S. 316.

der Wert in keine Risikokategorie eingereiht werden kann. Es besteht auch kein Cut-off-Wert für eine hohe Rückfallgefahr.⁴³

Da keine offizielle deutsche Übersetzung dieses Instrumentes vorliegt und die Normierung der USA nur beschränkt auf europäische Verhältnisse übertragen werden kann, wird es in der Schweiz kaum verwendet. Auch ist das DAS mehr auf die zyklischen Täter oder aggressiv-auffällige Täter ausgerichtet, so dass die überkontrollierte Tätergruppe und die gegen aussen sozial angepassten Psychopathen eher weniger erkannt werden.⁴⁴

Das Danger Assessment Scale DA/DAS könnte in der Schweiz ebenfalls bereits in der Strafuntersuchung eingesetzt werden, da es bereits aufgrund der Informationen vom Opfer und ohne psychiatrische Diagnose ausgefüllt werden kann. Da die Auswertung durch eine Person mit klinischer Erfahrung gemacht werden sollte, kann aber auch dieses Instrument nicht ohne Hilfe eines Psychiaters direkt von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angewendet werden.

3.4. Spousal Assault Risk-Assessment Guide (SARA)

Bei der in Kanada entwickelten SARA-Beurteilungsscheckliste wird anhand von 20 bekannten Risikofaktoren das Rückfallrisiko für erneute Gewalttaten gegenüber einem Intimpartner, egal welchen Geschlechts, abzuschätzen versucht. Die SARA-Checkliste kann auch betreffend Gewalt gegen Kinder sowie Gewalt von Frauen gegenüber ihren Partnern angewendet werden. Die 20 Items enthalten Fragen zu psychischen Auffälligkeiten, zur Kindheit, zur früheren kriminellen Vorgeschichte und früherem antisozialen Verhalten sowie Items, welche Misshandlungen innerhalb der Partnerschaft betreffen. Dabei wird jedes Merkmal untersucht, ob es nicht (0 Punkte), teilweise oder fraglich (1 Punkt) oder vollständig bzw. eindeutig (2 Punkte) vorhanden war oder ist. Als Schwellenwert gelten entweder 19 von 40 möglichen Punkten und/oder 8 von 20 eindeutig vorhandenen Merkmalen. Aufgrund des sich daraus ergebenden Summenwertes wird eine klinische Einschätzung in ein geringes, moderates oder hohes Risiko gemacht. Die bisher durchgeführten Studien ergaben eine moderate Trennschärfe zwischen Rückfalltäter und Nichtrückfalltäter. Zur Beurteilung der 20 Items sind umfangreiche Informationen notwendig, weshalb zur Beantwortung Befragungen von Opfer und Täter, weiteren Personen aus deren Umfeld, testpsychologische Untersuchungen, Polizeiberichte und Vorstrafenregister von Vorteil sind. Die SARA-Checkliste sollte von Personen mit psychologischem oder psychiatrischem Hintergrund und Erfahrungen mit Häuslicher Gewalt ausgefüllt werden.⁴⁵

⁴³ KIVLINGER ET AL., S. 316.

⁴⁴ vgl. HOFFMANN & GLAZ-OCIK, S. 47.

⁴⁵ vgl. KIVLINGER ET AL., S. 316 mit Hinweis auf diverse durchgeführte Studien.

Da beim Ausfüllen der SARA-Checkliste auch testpsychologische Untersuchungen gemacht werden müssen, ist sie für die direkte Verwendung durch Polizisten und Staatsanwälte eher nicht geeignet.

3.5. Ontario Domestic Assault Risk-Assessment (ODARA)

Das Ontario Domestic Assault Risk-Assessment ODARA wurde in Kanada speziell für eine einfache d.h. an der Front und ohne psychiatrische Grundausbildung durchführbare Risikoeinschätzung durch Polizeibeamte bei Häuslicher Gewalt, ausgeübt durch männliche erwachsene Täter, entwickelt. Die dreizehn dichotomen⁴⁶ Items setzen sich aus Merkmalen aus der Vorgeschichte betreffend Häuslicher Gewalt und anderen Gewaltstraftaten, Suchtproblematiken des zu Beurteilenden, der Beziehungssituation und Opfermerkmalen zusammen. Jedes Item wird mit 0 (nicht vorhanden) oder 1 (vorhanden) bewertet. Der sich aus diesen dreizehn Items ergebende Summenwert (0 bis 13) kann in eine der sieben Risikokategorien überführt werden, welche eine Rückfallwahrscheinlichkeit innerhalb von fünf Jahren angibt. Höchstens fünf der dreizehn Items können bei fehlender Information ausgelassen werden, damit der Summenwert noch korrekt interpretiert werden kann. Zur Beantwortung der Items reichen der Polizei zugängliche Informationsquellen aus, weshalb es bereits nach Bekanntwerden der Häuslichen Gewalt sofort eingesetzt werden kann. Das ODARA gilt als das „am ausführlichsten validierte Risk-Assessment-Instrument im Bereich der Häuslichen Gewalt und verfügt über eine hohe Trennschärfe für die Schätzung des Rückfallrisikos im Sinne erneuter Angriffe gegenüber der Partnerin“⁴⁷. ODARA ist einfach anwendbar, die Auswertungsregeln sind klar definiert und die sich ergebenden Risikokategorien klar interpretierbar.⁴⁸

Der ODARA setzt sich aus folgenden Items zusammen:⁴⁹

1. Frühere häusliche Gewalt
2. Frühere Nicht-Häusliche Gewalt
3. Vorgeschichte von Gefängnisstrafen (mehr als 30 Tagen)
4. Versagen bei bedingter Entlassung
5. Todesdrohungen ausgesprochen
6. Freiheitsberaubung bei Index-Delikt
7. Angst des Opfers
8. Mehr als ein eigenes Kind
9. Opfer hat biologische Kinder von früherem Partner
10. Gewalt gegen Andere
11. Substanzmittelmissbrauch
12. Häusliche Gewalt während Schwangerschaft
13. Isolation des Opfers

⁴⁶ „zweigeteilten“

⁴⁷ KIVLINGER ET AL., S. 318.

⁴⁸ vgl. ENDRASS ET AL. I, S. 117ff. und KIVLINGER ET AL., S. 316 bis 318.

⁴⁹ vgl. Fokalgutachten „Peter“ vom 7.11.2012.

Beim ODARA handelt es sich um einen Kriterienkatalog, welcher sehr gut auch in der Schweiz eine direkte Anwendung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft finden könnte. Zurzeit sind vor allem im Kanton Zürich Bestrebungen im Gange, dass die deutsche Übersetzung des ODARA bald im Bereich der Risikobeurteilung im Bereich von Häuslicher Gewalt von der Polizei eingesetzt werden kann.

3.6. Violence Risk Appraisal Guide (VRAG)

Der Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) ist ein in Kanada entwickeltes Prognoseinstrument zur Beurteilung des Rückfallrisikos bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Er gehört zu den „mechanischen“ bzw. aktuarischen Risk-Assessment-Instrumenten und setzt sich aus 12 Items zusammen. Mit dem VRAG gelingt es gut zwischen Rückfalltätern und Nichtrückfalltätern zu unterscheiden d.h., dass die Trennschärfe gut ist. Die 12 Items sind unterschiedlich gewichtet und die Mehrzahl der Items können auf der Grundlage von Akten beurteilt werden. Da zwei der Items Diagnosen abfragen (Item 10: Persönlichkeitsstörungen; Item 11: Schizophrenie), ist eine persönliche psychiatrische Untersuchung des zu Beurteilenden notwendig. Das 12. Item bezieht sich auf den Summenwert der Psychopathie-Checkliste PCL-R und ist das am schwersten gewichtete Item. Dies weil bereits das Vorhandensein von mehreren Psychopathie-Merkmalen das Rückfallrisiko erhöht. Die Items sind alle statisch und auf die Vergangenheit ausgelegt, weshalb später eintretende Risikoveränderungen nicht festgestellt oder berücksichtigt werden können. Kann eines der Items wegen fehlender Information nicht ausgefüllt werden, kann es fallweise mit einer anderen stark kollibrierte Variabel ersetzt werden. Durch das Ausfüllen der 12 Items wird ein Punktwert erreicht, der in eine der neun Risikokategorien überführt werden kann. Den Risikokategorien liegen empirisch ermittelte Rückfallquoten zugrunde. „Die Rückfallraten beziehen sich dabei auf erneute Anklage oder Verurteilungen für Gewalt- und/oder Sexualstraftaten.“⁵⁰ Sie geben die Rückfallwahrscheinlichkeit nach sieben und zehn Jahren an.

Der VRAG wurde durch verschiedene Studien in Europa validiert und kann auch für die Schweiz als „valides Mass für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit angesehen werden“⁵¹. Der VRAG wird zur Verwendung in prognostischen Gutachten empfohlen. Die durch VRAG angegebene Risikokategorie sollte jedoch nur als Anhaltspunkt dienen und es ist von einer „Überschätzung des Rückfallrisikos“ auszugehen. Der den Risikokategorien hinterlegte Normwert für die Rückfälligkeit ist gruppenstatistisch gewonnen und macht keine Aussagen über den Einzelfall. „Ein hohes Rückfallrisiko im VRAG bedeutet, dass bei einer Gruppe von Straftätern mit vergleichbaren Merkmalen (Itemausprägung) hohe Rückfallquoten gefunden werden“.⁵²

⁵⁰ ENDRASS ET AL. I, S. 107; vgl. auch NOLL IV, S. 739f.

⁵¹ ROSSEGGER ET AL., S. 580.

⁵² ROSSEGGER ET AL. , S. 580, vgl. auch NOLL I, S. 62 ff.; ENDRASS ET AL. II, S. 81-89; URBANIOK ET AL. IV, S. 23-31.

Der VRAG setzt sich aus folgenden Items zusammen:

1. Bis zum 16. Lebensjahr mit beiden biologischen Elternteilen gelebt (ausser beim Tod eines Elternteils)
2. Mangelhafte Anpassung in der Grundschule.
3. Alkoholprobleme in der Vergangenheit.
4. Zivilstand (zum Zeitpunkt des Indexdeliktes)
5. Punktwert der kriminellen Vorgeschichte für Verurteilungen und Anklagen wegen nicht-gewalttätiger Delikte vor dem Anlassdelikt (Tabelle; Cornier-Long-System).
6. Versagen bei früherer bedingter Entlassung.
7. Alter zum Zeitpunkt des Anlassdelikts.
8. Verletzungsgrad des Opfers (Tod = günstig).
9. Irgendein weibliches Opfer beim Indexdelikt (günstig).
10. Vorhandensein einer Persönlichkeitsstörung nach DSM-III-Kriterien. (günstig)
11. Vorhandensein einer Schizophrenie nach DSM-III-Kriterien. (günstig)
12. Anzahl Punkte auf der Psychopathy-Checklist-Revised.

Da zur Beurteilung der Items 10 bis 12 psychiatrische Erfahrung notwendig ist, kann der VRAG von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht direkt angewendet werden.

3.7. Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG)

Beim Domestic Violence Risk Appraisal Guide handelt es sich um eine Erweiterung des Ontario Domestic Assault Risk-Assessment ODARA. Bei der Anwendung von DVRAG wird ODARA mit der PCL-R-Checkliste kombiniert und es wird eine vertiefte, differenzierte und auf einer ausführlicheren Informationsgrundlage beruhende Beurteilung gemacht. „Der DVRAG dient einer vertieften Risikobeurteilung bei Fällen Häuslicher Gewalt, die sich auf Übergriffe von Männern gegenüber der (ehemaligen) Partnerin beziehen.“⁵³ Die Autoren empfehlen ab einem ODARA-Summenwert von 2 eine zusätzliche Auswertung mit dem DVRAG durchzuführen.

Der DVRAG kann grundsätzlich aufgrund von Akten ausgefüllt werden, zur integrierten Wertung der Psychopathie-Checkliste PCL-R sind jedoch klinische Abklärungen nötig, falls diese nicht aus den Akten entnommen werden können. Auch beim DVRAG werden die Items unterschiedlich gewichtet und führen zu einem Summenwert, der in sieben Risikokategorien überführt werden kann. Den Risikokategorien liegen empirisch ermittelte Rückfallwahrscheinlichkeiten zu Grunde. Die sich daraus ergebende Rückfallrate bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit von erneuter Häuslicher Gewalt in den folgenden fünf Jahren. Damit der Summenwert auch bei Nichtvorhandensein von Informationen ermittelt werden kann, ist es zulässig ein nicht bekanntes Item mit dem Wert 0 zu ersetzen. Die Autoren des DVRAG stellen die kriminelle Vorgeschichte einer zu beurteilenden Person in den Vordergrund, da sich daraus wesentliche Merkmale für eine Rückfallwahrscheinlichkeit ableiten können, so dass diesbezügliche Items wenn möglich immer auszu-

⁵³ ENDRASS I, S. 119.

füllen sind. Die Trennschärfe zwischen Rückfall- und Nichtrückfalltäter ist mit DVRAG, insbesondere bei Hochrisikotätern, sehr gut.⁵⁴

Beim Verwenden des DVRAG sind wie beim VRAG psychiatrische Erfahrungen notwendig, weshalb keine direkte Anwendung durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft möglich ist.

3.8. Forensisch Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES)

Das Forensisch operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System ist ein mechanisches Risk-Assessment-Instrument, welches web-basiert am Computer ausgefüllt werden kann. Es handelt sich um ein „Prognose- und Qualitätsmanagement der neuen Generation“⁵⁵. Anders als die bereits genannten Prognoseinstrumente handelt es sich bei FOTRES aufgrund der vielen Merkmale eher um ein Screeningverfahren. Es wurde in einem über mehrere Jahre dauernden empirischen Prozess aus über 200 Fällen entwickelt und klinisch validiert.⁵⁶ Der erste Bewertungsbereich umfasst 223 Items und wird „Risk-Needs-Assessment“ genannt. Durch die Auswertung der Items werden die Risiken und Chancen aufgezeigt, wie sie sich vor bzw. ohne eine Intervention darstellen. Die einzelnen Items werden mit einer fünfstufigen Skale (0= nicht vorhanden oder sehr gering, 1= gering; 2= moderat, 3= deutlich, 4= sehr stark vorhanden) bewertet.

Mit FOTRES kann zwischen dem Rückfallrisiko zum Tatzeitpunkt und dem Risiko zum Zeitpunkt der aktuellen Anwendung unterschieden werden, denn es werden auch Therapieverläufe dokumentiert und mitbewertet. Auch ist es möglich, den voraussichtlichen Therapieerfolg mit FOTRES einzuschätzen.

Bei sehr guter Aktenlage reicht es aus, die Items anhand von Akteninformationen auszufüllen. Es wird jedoch eine Kombination mit persönlichen Gesprächen mit dem zu Beurteilenden empfohlen.

Bei FOTRES wird die prognostische Beurteilung in drei Größen, das „strukturelle Rückfallrisiko“, welches die bestehende Disposition eines zu beurteilenden Täters anzeigt und weitgehend unveränderbar ist, die „Beeinflussbarkeit“ d.h. den voraussichtlichen Therapieerfolg und die „dynamische Risikoverminderung“ durch Intervention unterschieden.

Da es sich bei FOTRES um ein komplexes Instrument handelt, ist zur Verwendung forensisch psychiatrische Erfahrung und eine spezielle Schulung vorausgesetzt.⁵⁷ Die direkte Anwendung von FOTRES durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ist aufgrund der Komplexität und des notwendigen psychiatrischen Wissens nicht denkbar.

⁵⁴ vgl. ENDRASS I, S. 117 ff. mit Hinweisen.

⁵⁵ NOLL IV, S. 743.

⁵⁶ vgl. URBANIOK I, S. 3 – 4 und URBANIOK II.

⁵⁷ vgl. NOLL IV, S. 743.

3.9. Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R)

Bei der Psychopathy Checklist-Revised PCL-R handelt es sich um ein komplexes klinisches Beurteilungsinstrument, welches ursprünglich zur Feststellung der Psychopathie, einem ausgeprägten antisozialen Verhalten, entwickelt wurde. Obwohl es sich dabei nicht um ein eigentliches Prognoseinstrument handelt, hat es sich als nützliches Instrument bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von weiteren Delikten erwiesen.⁵⁸ Die PCL-R beinhaltet 20 Items die auf einer dreistufigen Skala (Merkmal nicht vorhanden (0), Merkmal teilweise erfüllt (1), Merkmal vorhanden (2)) vom Auszufüllenden zu bewerten sind. Maximum fünf Items können aufgrund von Unwissen offengelassen werden. Bei einem Gesamtwert von 22 bis 25 (von möglichen 40) oder mehr wird in Europa Psychopathie als gegeben erachtet (in den USA liegt der „Cut-off bei 30 Punkten). Die Items werden in interpersonelle (betrügerisch und überheblich) und affektive Faktoren (mangelnde Emotionalität) als Faktor 1 und verhaltensrelevante Attribute und antisozialen Attributen (impulsiv und verantwortungslos) als Faktor 2 unterteilt. Zwei der Items fallen in keinen dieser Bereiche (promiskues Sexualverhalten und viele kurzfristige (Ehe-) ähnliche Beziehungen). Mit der PCL-R kann aus den Punktwerten noch keine Risikowahrscheinlichkeitsrate abgeleitet werden. Die Psychopathie ist jedoch ein wichtiger Prädiktor für eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit für weitere Delikte. Eine Person, welche gemäss PCL-R als Psychopath gilt, weist ein viermal grösseres Rückfallrisiko für künftige Delinquenz auf.⁵⁹ Der Endwert, welche durch die Anwendung der Psychopathie-Checkliste entsteht, kann nur „vor dem Hintergrund einer gründlichen forensischen Gesamtwürdigung sinnvoll interpretiert werden“.⁶⁰ Die PCL-R wird deshalb in der Schweiz in Kombination mit Prognoseinstrumenten verwendet.⁶¹

Folgende Merkmale sind in der Psychopathie-Checkliste enthalten:⁶²

1. Trickreicher sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme
2. Erheblich übersteigertes, grandioses Selbstwertgefühl
3. Stimulationsbedürfnis (Erlebnishunger), ständiges Gefühl der Langeweile
4. Pathologisches Lügen (Pseudologie)
5. Betrügerisch-manipulatives Verhalten
6. Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein
7. Oberflächliche Gefühle ohne Tiefgang
8. Gefühlskälte, Mangel an Empathie
9. Parasitärer Lebensstil
10. Unzureichende Verhaltenskontrolle
11. Promiskuität⁶³
12. Biografisch frühe Verhaltensauffälligkeiten
13. Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen
14. Impulsivität

⁵⁸ vgl. NOLL IV, S. 741.

⁵⁹ vgl. URBANIOK ET AL. III, S. 155.

⁶⁰ NOLL ET AL. III, S. 7.

⁶¹ vgl. NOLL ET AL. III.

⁶² NEDOPIL, S. 103 und KRÖBER ET AL., S. 49.

⁶³ häufig wechselnde Sexualpartner.

15. Verantwortungsloses Handeln
16. Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen
17. Viele kurzzeitige ehe(ähn)liche Beziehungen
18. Jugendkriminalität
19. Missachtung von Weisungen und Auflagen
20. Polytrope Kriminalität

Die PSL-SV als Kurzvariante des PCL-R enthält lediglich 12 Items und kann auf der Basis eines kürzeren Interviews erstellt werden.

Eine direkte Benutzung der PCL-R oder PCL-SV durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft wäre bei einer spezifisch durchgeführten Weiterbildung der Anwender allenfalls möglich. Wichtig ist aber, dass die einzelnen Items richtig bewertet werden, weshalb eine klinische Erfahrung von Vorteil, wenn nicht gar vorausgesetzt, ist. Da aus der PCL-R oder PCL-SV keine direkte Risikoprognose abgeleitet werden kann, ist auch diese Checkliste für eine direkte Anwendung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft eher nicht sinnvoll.

3.10. Therapie-Risiko-Evaluations-Test (TRET)

Der von Frank Urbaniok im Jahr 2002 entwickelte Therapie-Risiko-Evaluations-Test ermöglicht die Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit, der Behandelbarkeit sowie eine Bewertung von Therapieerfolgen. Er besteht aus 20 Items, die nach einer Skala ausgewertet werden können. TRET unterscheidet beim Ergebnis in das "strukturelle Rückfallrisiko (St-R)" und die "dynamischen Risikoverminderung (DY-R)". Mit dem Therapie-Risiko-Evaluations-Test wird unter Einbezug von verschiedenen tat- und persönlichkeitsbezogener Betrachtungspunkte eine kriteriengeleitete, einzelfallbezogene und differenzierte Risikoanalyse gemacht. Frank Urbaniok entwickelte im Jahr 2005 aus TRET das komputergesteuerte Verfahren FOTRES.⁶⁴

3.11. Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG)

Der Sex Offender Risk Appraisal Guide wurde zwar von derselben Forschergruppe wie der VRAG entwickelt, er ist jedoch nur anwendbar, wenn ein Delikt mit sexuellem Kontakt zwischen dem Opfer und dem Täter zur Beurteilung steht. Mit dem SORAG wird das Risiko eines erneuten Gewalt- oder Sexualdeliktes vorausgesagt. Dazu müssen 14 Items zu den Bereichen Herkunftsfamilie, Alkoholkonsum, Alter des Täters, Geschlecht und Verletzungen des Opfers, Familienstand, Auffälligkeiten in der Schule, kriminelle Vorgeschichte, Bewährungsversagen und psychiatrische Diagnosen wie Schizophrenie oder Persönlichkeitsstörung aufgefüllt werden. Des Weiteren stellt, wie beim VRAG, der Summenwert des PCL-R ein eigenes Item dar. Die verschiedenen Items sind, vergleich-

⁶⁴ vgl. JOST, S. 52 und URBANIOK V.

bar mit dem VRAG, unterschiedlich gewichtet und der Endwert kann in eine Risikokategorie überführt werden. Die bisherigen Studien über SORAG wiesen eine moderate bis gute Trennschärfe zwischen einem Rückfalltäter und einem Nichtrückfalltäter auf. Wie beim VRAG eignet sich auch der SORAG nicht dafür, Therapieprozesse abzubilden, da beide Instrumente auf überwiegend statistische Untersuchungen zurückgreifen, die unveränderbar sind.⁶⁵

Folgende Items werden beim SORAG abgefragt:

1. Psychopathie nach PCL-R
2. Fehlanpassung in der Grundschule
3. Persönlichkeitsstörung nach DSM-III⁶⁶
4. Junges Alter bei Index-Delikt
5. Trennung der Eltern vor dem 17. Lebensjahr
6. Früherer Bewährungswiderruf
7. Vorgeschichte mit nicht gewalttätigen Delikten (Cornier-Long-System)
8. Vorgeschichte mit gewalttätigen Delikten (Cornier-Long-System)
9. Vorgeschichte mit Sexualdelikten
10. Zivilstand
11. Schizophrenie nach DSM-III (günstig)
12. Phallometrische Auffälligkeiten⁶⁷
13. Alkoholmissbrauch
14. Junges weibliches Opfer beim Indexdelikt (günstig)⁶⁸

Bei der Verwendung von SORAG ist insbesondere bei der Beurteilung der Items 1, 3 und 11 psychiatrische Erfahrung notwendig, weshalb keine direkte Anwendung durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in Frage kommt.

3.12. Dynamisches Risiko Analyse System (DyRiAS-Intimpartner)

Neben dem bereits seit 2009 etablierten DyRiAS-Schule für die Erkennung von Schulamoktaten wurde von den gleichen Autoren auch ein dynamisches Risiko Analysesystem bei Häuslicher Gewalt entwickelt. Bei DyRiAS-Intimpartner handelt es sich um ein Prognoseinstrument, das speziell entwickelt wurde, um das Risiko von schweren Gewalt und Tötungsdelikten gegenüber aktuellen oder früheren Intimpartner abzuschätzen. Wie lange dabei die Partnerschaft gedauert hat, ist unwesentlich. Es umfasst 39 Items und ist ausschliesslich für Fachleute bestimmt, die in ihrem beruflichen Umfeld in diesem Bereich arbeiten und eine spezielle Schulung absolviert haben. Es handelt sich um ein online-basiertes Tool, das seit Januar 2012 auch in der Schweiz, Deutschland und Österreich angewendet wird. Es wird ausschliesslich für die Risikoeinschätzung von Gewalt von

⁶⁵ vgl. ENDRASS ET AL. I, S. 109f..

⁶⁶ Das Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen) ist ein Klassifikationssystem der American Psychiatric Association (Amerikanische Psychiatrische Vereinigung).

⁶⁷ gemäss Duden: „Verfahren zum Messen der Penisreaktion bei sexualpsychologischen Untersuchungen“.

⁶⁸ NEDOPII, S. 109.

Männern gegenüber Frauen angewendet. Nachdem der Nutzer möglichst viele, mindestens 55 Prozent, der abgefragten Risikoindikatoren beantwortet hat, erstellt DyRiAS automatisch einen ausführlichen Risikoreport, in welchem aufgezeigt wird, wie viele Verhaltensschritte die betreffende Person bereits bis zu einer Gewalttat unternommen hat. „Je höher die Risikostufe ist, desto weniger Entwicklungsschritte sind notwendig, damit alle Voraussetzungen für die Begehung einer Tötungshandlung vorhanden sind.“⁶⁹ Bei DyRiAS wurde bewusst darauf verzichtet, einen Wahrscheinlichkeitswert für ein mögliches Tötungsdelikt zu berechnen. Das Gesamtrisiko wird bei DyRiAS nach „Situation“ (äussere negative Bedingungen, die auf die analysierte Person wirken), „Mind-Set“ (innerer Verarbeitung der äusserlichen Situation durch den Mann), „Verhalten“ (kritische Handlungsmuster) und „Mittlere Gewalt“ (Risiko für körperliche Angriffe mit leichten bis mittelschweren Verletzungen) unterschieden, was für das sich daraus ergebende Fallmanagement von Bedeutung ist. Im Report werden zudem „Rote-Flaggen-Faktoren“ aufgezeigt, welche auf mögliche Hochrisikofaktoren hinweisen. Es handelt sich dabei um Verhaltensweisen, welche vor den zielgerichteten Gewaltakten festgestellt werden konnten und auf eine krisenhafte Entwicklung bis hin zu Gewaltakten hindeuten. DyRiAS wird zurzeit durch eine Validierungsstudie von der Luzern Psychiatrie erstmals für die Schweiz überprüft.⁷⁰

Die Studie der Luzerner Psychiatrie über die Anwendbarkeit von DyRiAS wird zeigen, ob sich dieses Instrument dafür eignet, auch in der Schweiz vermehrt zur Anwendung zu gelangen. Evtl. wäre es möglich durch eine intensive Schulung DyRiAS auch zur direkten Anwendung für erfahrene Polizisten oder Staatsanwälte einzusetzen.

3.13. Dittmann-Katalog

Die Kriterienliste der Fachkommission des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, benannt nach dem Autor Prof. Dr. med. Volker Dittmann, wurde in der Schweiz im Rahmen der Neubildung von Fachkommissionen zur Beurteilung von gemeingefährlichen Straftätern im Herbst 1993 verfasst. Prof. Dr. med. Volker Dittmann stellte dabei eine Liste der bis zu diesem Zeitpunkt aus der Literatur bekannten und sich in der Praxis ergebenden Erkenntnisse zusammen, die für die Risikoeinschätzung sowie für Empfehlungen bezüglich Lockerungen oder Entlassungen von Straftätern dienen soll. Der Kriterienkatalog besteht aus 12 Merkmalsbereichen, welche in günstige und ungünstige Faktoren unterteilt sind. Für die Beurteilung des Rückfallrisikos (oder der Gemeingefährlichkeit) einer Person kann nicht, wie bei statistischen Methoden, ein Summenwert aus den positiven und negativen Faktoren gebildet werden. Vielmehr muss eine Gesamtwürdigung aller Faktoren gemacht werden. Es handelt sich um ein klinisches Instrument.

⁶⁹ HOFFMANN & GLAZ-OCIK, S. 50.

⁷⁰ vgl. ganzer Text, HOFFMANN & GLAZ-OCIK, S. 45 - 55.

Die Dittmann-Liste umfasst folgende Kriterien:

1. Analyse der Anlasstat
(War die Anlasstat verbunden mit: Gewaltanwendungen, spezifische Täter-Opfer-Beziehung, Deliktserien, rechtfertigungsgründe, Tatbeitrag bei Mittäterschaft, etc.)
2. Bisherige Kriminalitätsentwicklung
(Informationen aus Strafregistereinträgen, Sozial- und Leumundsberichten)
3. Persönlichkeit und psychische Störung
(organische Störungen, psychische oder Verhaltensstörungen, Schizophrenie, affektive Störungen, Intelligenzstörungen, Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen, etc.)
4. Einsicht des Täters in seine Störung
5. Soziale Kompetenz
(bezüglich Beziehungen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, etc.)
6. Spezifisches Konfliktverhalten
(einmalige spezifische oder immer wiederkehrende Konfliktsituation die zu Delikt führte)
7. Auseinandersetzung mit der Tat
(ist Täter bereit, sich vertieft mit seinen Taten auseinander zu setzen)
8. Allgemeine Therapiemöglichkeiten
(besteht für die beim Täter festgestellte deliktsrelevante Störung eine wirksame Behandlungsmethode)
9. Reale Therapiemöglichkeit
(bestehen konkrete Therapiemöglichkeiten)
10. Therapiebereitschaft
(ist Täter aktiv um eine Therapiemöglichkeit bemüht und ist er glaubhaft zur Mitarbeit in der Therapie bereit)
11. Sozialer Empfangsraum
(in welchem Umfeld wird der Täter bei einer Entlassung gehen)
12. Bisheriger Verlauf nach der Tat
(hat der Täter nach Bekanntwerden der zu beurteilenden Tat weitere Delikte verübt).⁷¹

Der Dittmann-Kriterienkatalog kann auch von Polizisten und Staatsanwälten ausgefüllt werden. Für eine verlässliche Interpretation ist aber Erfahrung und psychiatrisches Wissen notwendig. Evtl. könnten Staatsanwälte und Polizisten auf diese Checkliste geschult werden und sie danach selbst anwenden. Da daraus jedoch keine konkreten Risikorate abgeleitet werden können, ist es nötig, dass genügend Erfahrung besteht, damit das Ergebnis im Gesamtzusammenhang richtig interpretiert werden kann.

⁷¹ vgl. NEDOPHIL, S. 114ff. und vgl. DITTMANN-KATALOG.

4. Auswertung Umfrage

Ende 2012 verschickte ich ,die Fragestellung der vorliegenden Masterarbeit betreffend, an alle Deutschschweizer Staatsanwaltschaften sowie an die zertifizierten forensisch-psychiatrischen Gutachter der Deutschschweiz je einen Fragebogen.⁷² Darin ging es darum zu erfahren, wie andere Kantone bei Fällen Häuslicher Gewalt vorgehen, ob bereits von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Kriterienkatalog verwendet wird und wie oft bei solchen Strafuntersuchungen eine psychiatrische Risikobeurteilung in Auftrag gegeben wird.

4.1. Staatsanwaltschaften

Ziel war es, durch den Fragebogen an die Staatsanwaltschaften zu erfahren, wie viele Verfahren häuslicher Gewalt in den Jahren 2011 und 2012 bearbeitet wurden, in welchen Kantonen psychiatrische Gefährlichkeitsgutachten in Fällen von Häuslicher Gewalt durchgeführt werden und ob in den jeweiligen Kantonen bereits Fragebögen oder Checklisten bestehen.

Aufgrund meiner Abklärungen bei den Deutschschweizer Kantonen ist deutlich ersichtlich, dass einige Kantone in Fällen von Häuslicher Gewalt bis anhin gar keine psychiatrischen Risikoabklärungen in Auftrag gegeben haben und es in anderen Kantonen regelmässig gemacht wird. Auch bestehen erst in wenigen Kantonen bereits „Checklisten“ über das Vorgehen in solchen Fällen.

Zurzeit werden in vielen Kantonen „runde Tische“ zum Thema „Häusliche Gewalt“ gebildet. Ziel ist, dass innerhalb dieser interdisziplinären Gruppen ein Vorgehenskonzept und teilweise auch die Integrierung eines Risk-Assessment-Instruments in die polizeiliche Arbeit erarbeitet werden kann.

Im Kanton Zürich wird zurzeit beispielsweise die Einführung des ODARA-Instruments bei der Polizei geprüft, so dass damit bereits in einem frühen Zeitpunkt eine Kurzeinschätzung gemacht werden kann. Bis anhin werden im Kanton Zürich bereits speziell dafür erstellte Fragebögen bei den Erstbefragungen verwendet und die Befragungen werden wenn möglich von dafür spezialisierten Beamten durchgeführt. Bei Unsicherheiten über die zu ergreifenden Sicherungsmassnahmen haben die Polizisten die Möglichkeit, eine psychologisch oder psychiatrisch ausgebildete Person zu Rate zu ziehen. Der Kanton Obwalden und der Kanton Zug gaben an, bereits mit Checklisten zu arbeiten.

Bei dem von der Zugerpolizei verwendeten Checklist „Campbell“ handelt es sich um das von Jacquelyn C. Campbell entwickelte Instrument Danger Assessment Tool DA/DAS, bei welchem die Gefahrenabschätzung durch die vom Opfer auszufüllenden Kriterien

⁷² vgl. Anhang I und II.

direkt abgeschätzt wird.⁷³ Auch andere Kantone sind dabei, die Einführung solcher Kriterienkataloge zu prüfen.

Aus der Umfrage ergab sich, dass Staatsanwaltschaften insbesondere aufgrund der Schwere des Delikts, einer bereits bekannten Diagnose, übermässigem Alkoholkonsum oder bereits bekannten (Gewalt-)Straftaten, psychiatrischen Risikoabschätzungen in Auftrag gegeben haben.

Im Kanton Schwyz, meinem bisherigen Arbeitsort, fand von 2011 auf 2012 nahezu eine Verdoppelung der in Auftrag gegebenen Psychiatrischen Risikoabklärungen zur Rückfall- und Wiederholungsgefahr statt. Dies ist auf ein in den Medien intensiv diskutiertes Tötungsdelikt welches mutmasslich (das diesbezügliche Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen) von einem Mann an seiner (getrenntlebenden) Ehefrau begangen wurde, zurückzuführen. Gegen den mutmasslichen Täter wurde damals bereits zuvor wegen mehreren geringfügiger Gewaltdelikte und von ihm gegenüber seiner Ehefrau ausgesprochenen Drohungen Untersuchungshaft angeordnet und eine psychiatrische Gefährlichkeitsbegutachtung in Auftrag gegeben. Der psychiatrische Gutachter kam damals zum Schluss, dass zwar eine erhöhte Rückfallgefahr bestehe, dass jedoch eine Haftentlassung unter Auflagen angebracht wäre. Das damalige psychiatrische Gutachten wurde zwar umfassend, aber ohne Verwendung von Risk-Assessment-Instrumenten durchgeführt. Ob die Verwendung eines solchen Instrumentes zu einem anderen Resultat geführt hätte, ist ungewiss. Bezeichnend ist, dass ein solch schweres Delikt einen grossen Einfluss auf die nachfolgenden Strafverfahren hatte, indem danach von den Beteiligten (vorwiegend Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengerichte) noch mehr Aufmerksamkeit auf allfällige Risikofaktoren bei anderen Verfahren von Häuslicher Gewalt angewendet wurde. Daraus folgte, dass bei Unsicherheiten über das Rückfallrisiko ein Psychiater hinzugezogen und meist ein Fokalgutachten in Auftrag gegeben wurde.

Weiter ergab sich aus den retournierten Fragebögen, dass in keinem der registrierten Fälle ein zweites Gutachten über die Rück- oder Ausführungsgefahr in Auftrag gegeben wurde.

Der grösste Teil der von den Staatsanwaltschaften in Auftrag gegebenen Gutachten umfasste sowohl die Ausführung- als auch die Wiederholungsgefahr. Dies kann daraus zurück geführt werden, dass in Fällen von häuslicher Gewalt Gewaltanwendungen und Drohungen meist gemeinsam auftreten.

In den retournierten Fragebögen fehlte es aufgrund des geltend gemachten notwendigen Aufwandes zur Erhebung der Daten leider oft an konkreten Angaben, so dass keine ausführliche Studie über die in Auftrag gegebenen Gefährlichkeitsgutachten in der Deutschschweiz gemacht werden kann.

⁷³ vgl. dazu Ausführungen unter 3.3.

Folgende Statistik ergab sich aus den Rückläufen der Fragebögen:

Kanton	Fälle 2011	Fälle 2012	Risikogutachten erstellt 2011/2012	Von der Polizei verwendete Checklisten
Zürich	751	990	k.A.	Ja und geplant: ODARA
Bern				
Luzern	151	214	k.A.	k.A.
Uri	ca. 10	ca. 15	keine	nein
Schwyz	k.A.	k.A.	ca. 9	nein
Obwalden	7	8	keine	Ja, Fragekatalog Polizei
Nidwalden	3	2	keine	nein
Glarus	20	19	keine	nein
Zug	120	112	4	Ja, Fragekatalog "Campbell"
Fribourg	k.A.	206	4	nein, Einführung geplant
Solothurn	k.A.	k.A.	2	nein
Basel-Stadt	ca. 800	ca. 800	1-2/Jahr	nein
Basel-Landschaft	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Schaffhausen	22	30	keine	nein
Appenzell Ausserrhoden	ca. 60	ca. 60	3	nein
Appenzell Innerrhoden				
St. Gallen	441	525	k.A.	nein
Graubünden	36	46	3	nein
Aargau				
Thurgau	k.A.	k.A.	k.A.	nein

Die Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Bern und Appenzell Innerrhoden schickten den Fragebogen leider nicht zurück.

4.2. Psychiater / Gutachter

Im Fragebogen an die zertifizierten deutschsprachigen psychiatrischen Gutachter der Schweiz wurde nach der Anzahl von (Fokal-)Gutachten im Jahr 2011 und 2012 wegen Wiederholungs- und Ausführungsgefahr betreffend Häuslicher Gewalt gefragt.

Aus den sechs von dreizehn retournierten Fragebögen ergab sich, dass die jeweiligen Gutachter in den Jahren 2011 und 2012 jeweils eines bis fünf Gutachten betreffend Wiederholungs- und/oder Ausführungsgefahr ausgefertigt hatten.

Weiter interessierte mich in meinem Fragebogen insbesondere, welche Kriterienkataloge von den psychiatrischen Gutachtern im Bereich der Häuslichen Gewalt vorwiegend verwendet wird. Hier zeigte sich, dass von den psychiatrischen Gutachter insbesondere folgende Risk-Assessment-Instrumente angewendet werden: VRAG, SARA, Stalking-Risk-Profil, PCL-R, DyRiAS, Dittmann-Katalog, ODARA und FOTRES. In der Mehrzahl der Fälle, bei welchen die Gutachter die Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr als hoch betrachteten, wurden Ersatzmassnahmen anstatt einer Weiterführung der Untersuchungshaft empfohlen und lediglich in einem der genannten Verfahren trotz risikosenkender Massnahmen kam es zu einem weiteren schwerwiegenden Delikt.

Als für die angefragten Gutachter wichtigste Kriterien für ein hohes Rückfall- oder Ausführungsrisiko wurden folgende genannt: psychiatrische Diagnose, bereits deliktische Vorgeschichte inkl. Vorstrafen, psychische Störungen, intuitive Faktoren (erneute Partnerschaft mit Konflikten), Auseinandersetzung mit der Tat (emotionale Distanziertheit zum Delikt), Zugang zu Schusswaffen, Bagatellisierung und Verleugnung der Tat, Rache (verletzte Ehre), Substanzmittelkonsum, instabile psychosoziale Verhältnisse, deliktfördernde Einstellung.

Bei nahezu allen gemachten Risikoabklärungen wurde die Wiederholungs- oder die Ausführungsgefahr von den Gutachtern bejaht. Viele Gutachter gaben an, Ersatzmassnahmen anstatt von weiterer Untersuchungshaft empfohlen zu haben. Nur einer der Gutachter gab an, dass bei einer von ihm gemachten Einschätzung auf eine niedrige Ausführungsgefahr, danach trotzdem ein schweres Gewaltdelikt passierte. Diese Einschätzung wurde jedoch ohne Verwendung eines der obgenannten Risk-Assessment-Instrumente gemacht.

Da nicht alle angeschriebenen den Fragebogen retourniert haben und es in der Deutschschweiz neben den zertifizierten auch einige weitere Psychiater gibt, welche die genannten Gutachten erstellen, kann hier leider keine repräsentative Anzahl von Gutachten genannt werden.

5. Fallbeispiele

An den nachfolgenden Beispielen, welche mir in meiner Arbeit als Staatsanwältin begegnet sind, soll aufgezeigt werden, welche Schwierigkeiten und Unterschiede Strafverfahren wegen Häuslicher Gewalt in der Praxis bieten. Damit das Amtsgeheimnis gewahrt werden kann, werden nicht die wahren Namen der betroffenen Personen genannt. Auch sind die Daten der Fälle leicht verändert dargestellt, die Grundthematik entspricht jedoch der Realität.

5.1. Peter K.

Im Herbst 2011 meldete eine Frau der Polizei, dass der 30-jährige Freund Peter ihrer 24-jährigen Tochter Laura sehr gefährlich sei und sie Angst vor ihm hätten. Als Laura die Beziehung einen Tag zuvor beendet hätte, habe Peter sie beide mit dem Tode bedroht. Er sei auch bereits zuvor in der Beziehung gewalttätig gewesen und habe Laura immer wieder in der Wohnung und am Arbeitsplatz eingeschlossen. Peter habe bereits eine kriminelle Vorgeschichte und sei in seinem westeuropäischen Heimatland schon mehrfach wegen Gewaltdelikten verurteilt worden. Auch habe er schon mit Waffen herum geschossen oder damit gedroht.

Anlässlich der daraufhin erfolgten Verhaftung sagte Peter aus, dass es stimme, dass er eine kriminelle Vorgeschichte aufweise, er sich aber gebessert habe und keine Gewalt mehr ausübe. Die vorgängigen Delikte seien alle unter Alkoholeinfluss passiert. Er flippe zwar manchmal aus, beschädige aber nur Gegenstände und sei nicht gewalttätig gegenüber anderen Menschen. Bedroht habe er auch niemanden, er trinke schon über ein Jahr keinen Alkohol mehr und er würde seiner Freundin Laura sicher nie etwas antun. Er habe sie zwar einige Male in der gemeinsamen Wohnung eingesperrt, aber dies sei nur aus Verzweiflung gewesen, da sie sonst mit ihm nicht diskutieren wolle. Er gab an, bereits in seiner Kindheit Gewalt erlebt zu haben und in einem sehr schwierigen Milieu aufgewachsen zu sein. Er wisse um seine Probleme und habe auch schon selbst versucht, hier in der Schweiz eine Therapie zu machen, was aber nicht gelungen sei.

Die übrigen Befragungen des Opfers und Personen aus deren Umfeld ergaben, dass Peter sich mehrheitlich „im Griff“ hatte, sich aber sehr schnell provoziert fühlte und dann auch aggressiv reagieren könne. Auch ergaben die Ermittlungen, dass Peter gegenüber Laura (und auch Drittpersonen) teilweise sehr dominant auftrat, sie aber noch nie verletzt oder in Lebensgefahr gebracht hatte.

In der Schweiz war lediglich eine Vorstrafe wegen eines geringfügigen Gewaltdelikts bekannt. Aufgrund der ehrlichen Aussage von Peter, dass er schon mehrfach wegen Gewaltdelikten verurteilt worden war, seinen auch selbst beschriebenen auffälligen Verhaltensweisen und der damit verbundenen Gefahr, er könnte seiner Freundin Laura oder deren Familie durch ein Delikt etwas Schweres antun, wurde für Peter die Untersuchungshaft und eine psychiatrische Risikobeurteilung angeordnet. Ebenfalls in die Entscheidung einbezogen werden musste, dass Peter durch eine längere Untersuchungshaft seine Ar-

beitsstelle verlieren, dadurch noch mehr Schulden generieren und sich das Risiko für weitere Delikte noch hätte steigern können.

Erst nach einigen Wochen traf der Strafregisterauszug seines Heimatlandes ein, welcher über 12 Verurteilungen wegen schweren Gewalt- und Vermögensdelikten seit der Jugend von Peter aufwies.

Anlässlich der psychiatrischen Risikobeurteilung wurde vom Gutachter der VRAG sowie das ODARA als mechanisches Risk-Assessment-Instrument zur klinischen Beurteilung hinzugezogen. Der VRAG ergab ein sehr hohes Rückfallrisiko für weitere Gewaltdelikte (Stufe 8 von 9) und der ODARA-Summenwert von 6 Punkten deutete ebenfalls auf ein hohes Risiko für weitere Häusliche Gewalt hin.

Da der VRAG und der ODARA als mechanische Risk-Assessment-Instrumente als sehr sensitiv gelten, wird davon ausgegangen, dass tendenziell zu viele Personen einer hohen Risikokategorie zugeordnet werden. Durch die vom beurteilenden Psychiater zusätzlich durchgeführte differenzierte Einzelfallbeurteilung, in welche neben den Risikofaktoren auch die Fähigkeiten und Ressourcen, die persönlichen Entwicklungen und Motivation für Veränderungen (inkl. bestehendem Leidensdruck) von Peter mit in die Beurteilung einbezogen wurden, ergab eine veränderte Risikorate. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass Peter um seine Problematik wusste, er veränderungsmotiviert war und seit seinen Delikten in seinem Heimatland bereits eine positive persönliche Entwicklung durchlebt hatte. Das Risiko für geringfügige Delikte ausserhalb der Beziehung wurde vom beurteilenden Psychiater in seiner Schlussfolgerung als hoch, für schwere Delikte als gering bis moderat eingestuft. Bezüglich seiner Partnerin Laura wurde das Risiko für weiteres aufbrausendes und impulsives Verhalten als hoch, für schwere Gewalt im nüchternen Zustand jedoch als deutlich niedriger eingestuft. Durch diese differenzierte Einschätzung konnte der Gutachter trotz sich aus VRAG und ODARA ergebenden hohen Risiko-Werten eine Entlassung unter strengen Auflagen empfehlen.

Aufgrund dieser Einschätzung konnte Peter mit den angemessenen Ersatzmassnahmen wie deliktsoientierter Psychotherapie, Alkoholabstinenz und sozialarbeiterischer Betreuung aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Bis anhin sind (trotz Weiterführung der Beziehung) keine weiteren Delikte bekannt und die als Ersatzmassnahmen und danach als Weisungen in der Strafe verfügbaren Auflagen konnten von Peter bis anhin ohne Unterbrüche erfolgreich eingehalten werden.

Die Problematiken bei dieser Fallkonstellation waren, dass die mehrfachen Vorstrafen mit Gewaltdelikten, welche klar auf eine genauere Abklärung des Risikos hindeuteten, erst einige Wochen nach der Verhaftung tatsächlich bekannt wurden. Das Opfer relativierte zudem seine Aussagen bereits einige Tage nach der Verhaftung wieder und wollte den Beschuldigten unbedingt zurück haben, so dass aufgrund der Anlassdelikte alleine eventuell kein Fokalgutachten mit einer detaillierteren Risikobeurteilung gemacht worden wäre. Wäre zudem nur auf die Risiko-Assessment-Instrumente VRAG und ODARA abgestützt worden, hätte aufgrund des sich daraus ergebende generellen hohen Rückfallrisiko evtl. eine längere Untersuchungshaft und eine damit verbundenen Freiheitsstrafe das Risiko für weitere Delikte nach einer Haftentlassung sogar erhöht. Erst durch das Zu-

sammenspiel der angewendeten Risk-Assessment-Instrumente und der klinischen Einzelfallbeurteilung konnten das konkret bei Peter bestehende Rückfallrisiko und die damit verbundenen notwendigen risikosenkenden Massnahmen erkannt werden.⁷⁴

5.2. Muhammed A.

Die Polizei erhielt in einer Freitagnacht, ca. Mitternacht, im Sommer 2011 einen Anruf einer verängstigten Frau aus dem Fernosten (hier genannt Ayse), welche bekannt gab, dass sie sich im Keller ihrer Wohnung eingeschlossen habe, weil sie Angst vor ihrem Ehemann Muhammed habe. Er habe sie geschlagen und mit dem Tode bedroht. Beim Eintreffen der Polizei sass Muhammed weinend und verstört nur mit den Unterhosen bekleidet im Wohnzimmer und Ayse wies Verletzungen im Gesicht und am Rücken sowie Kratzspuren am Hals auf. Die ärztliche Untersuchung von Ayse und deren Befragung ergab, dass sie durch das Würgen von Muhammed in einer unmittelbaren Lebensgefahr war und somit rechtlich gesehen unter Anderem eine Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB und eine versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB zu untersuchen war.

Muhammed war anlässlich der Festnahme nicht alkoholisiert, benahm sich aber in der ersten Nacht in der Zelle sehr auffällig, in dem er weinte, schrie und zwischendurch wieder grundlos lachte. Bei der ersten Befragung durch eine Polizistin weigert er sich, Aussagen zu machen, da er gegenüber Frauen (auch die übersetzende Person war eine Frau) keine Aussagen mache. Bei der Staatsanwältin machte Muhammed in Anwesenheit von einem männlichen Dolmetscher dann doch Aussagen, fing aber immer wieder heftig an zu weinen, lachte unwillkürlich und schien teilweise geistig abwesend zu sein. Er versicherte mehrfach, seine Ehefrau nicht gewürgt oder mit dem Tode bedroht zu haben. Sie habe ihn angegriffen und plötzlich sei sie rot im Gesicht gewesen. Er wisse nicht, wie es zu dieser Verletzung im Gesicht gekommen sei, es könne schon von ihm kommen. Er liebe seine Frau und würde ihr nie etwas antun. Zum Streit sei es nur gekommen, weil er vermute, dass seine Frau etwas mit einem anderen Mann gehabt habe. Er wisse nicht mehr, was genau passiert sei, weil er total betrunken gewesen sei. Er könne sich nicht erklären, weshalb der Atemalkoholtest der Polizei und der Blutalkoholtest 0,00 Promille angezeigt hätten.

Vorliegend war es nicht schwer zu erkennen, dass Muhammed aufgrund seines Verhaltens, seinen Aussagen und der bei Ayse bestandenen Todesgefahr in Untersuchungshaft genommen und psychiatrisch begutachtet werden musste. Auch bei den folgenden Befragungen zeigte sich Muhamed immer wieder psychische sehr auffällig in dem er von einem Moment zum anderen zu weinen oder plötzlich wieder zu lachen anfing. Auch die Befragung von weiteren Personen aus seinem Umfeld ergaben deutliche Auffälligkeiten in der Persönlichkeit von Muhammed sowie ein impulsives Verhalten.

⁷⁴ vgl. Akten inkl. Fokalgutachten bezüglich „Peter“.

Bereits die psychiatrische Vorabstellungnahme nach zweieinhalb Monaten Untersuchungshaft bestätigte, dass aufgrund der Persönlichkeitsauffälligkeiten wie erhöhter Impulsivität, Stimmungslabilität und problematischer Verhaltenskontrolle, der persönlichen Einstellung von Muhammed bzw. seiner hochgradigen Bagatellisierung der Delikte sowie der sehr ambivalenten Einstellung von Ayse das Risiko für schwerwiegende, gleichsam tötungsnahe Handlungen zum Nachteil von Ayse als deutlich erhöht beurteilt wurde. Aufgrund dieses hohen Rückfallrisikos für schwerwiegende Delikte wurde die Untersuchungshaft auf sechs Monate verlängert, wobei in dieser Zeit ein umfassendes psychiatrisches Gutachten erstellt wurde. Der Begutachter wendete für die psychiatrische Beurteilung die Psychopathie-Checklist PCL-R an, wobei Muhammed einen Summenwert von 10 erreichte. Bei einem Cut-off-Wert von 30 (bzw. 25) erreichte Muhammed somit die den Wert für die Psychopathie nicht. Die Anwendung des Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) ergab einen Summenwert von -10, welcher der Risikokategorie 3 entspricht. Bei Straftätern mit einer vergleichbaren Merkmalskombination entspricht dies einem Rückfallrisiko für erneute Anklagen und Verurteilungen wegen Gewalt- oder Sexualdelikten von 12 % innerhalb von sieben Jahren und 24% innerhalb von 10 Jahren.

Die Auswertung mit dem forensischen operationalisierten Therapie-Risiko-Evaluationssystem FOTRES ergab bei Muhammed ein moderates bis deutliches strukturelles (d.h. ohne jegliche Veränderung bzw. ohne Therapie) Rückfallrisiko. Die Beeinflussbarkeit wurde dabei als gering bis moderat eingestuft, was bedeutet, dass die Chancen einer Therapie als geringer als die bestehenden Hemmnisse angesehen werden mussten.

Der forensische Psychiater kam nach der Durchführung der drei Risk-Assessment-Instrumente sowie einer ausführlichen klinischen Beurteilung zum Ergebnis, dass Muhammed eine Persönlichkeitsakzentuierung mit emotional-instabilen und histrionischen Zügen (ICD-10 Z 73.1) und einen schädlichen Gebrauch von Cannabinoiden und Alkohol (ICD-10 F10.1 und F12.1) aufwies und das Rückfallrisiko für erneute Gewalttaten im häuslichen Milieu und Beziehungskontext zu Ayse als hoch eingestuft werden musste. Die Ausführungsgefahr für tötungsnahe Handlungen wurde als „eher mässig“ eingestuft. Zur Reduktion dieser Rückfallgefahr wurde trotz zweifelhafter längerfristiger Motivation von Muhammed für eine längerfristige und intensive Therapie eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB empfohlen.

Nach Erhalt des umfassenden forensisch-psychiatrischen Gutachtens wurde Muhammed mit Ersatzmassnahmen wie Rayon- und Kontaktverbot, regelmässiger deliktorientierter Psychotherapie und regelmässiger Wahrnehmung von Terminen beim Bewährungsdienst aus der Untersuchungshaft entlassen. Bis anhin sind keine weiteren Delikte bekannt, obschon Muhammed und Ayse wieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Die begonnene Psychotherapie wird weiterhin regelmässig durchgeführt und Muhammed nimmt gegen seine Stimmungsschwankungen Medikamente ein.

Hätte dieses Risiko für weitere Delikte und die notwendige Therapie auch erkannt werden können, wenn sich Muhammed nicht bereits bei der Verhaftung so auffällig verhalten hätte?

Muhammed war nicht vorbestraft und Ayse verweigerte nach der Erstbefragung jegliche weitere Aussagen. Ihr einziges Ziel war es nach kurzer Zeit, ihren Mann und Vater ihres Kindes trotz Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten wieder zurück zu haben, so dass sie versuchte, Muhammed nur noch mit positiven Attributen zu beschreiben und alles daran zu setzen, die Untersuchungshaft aufheben zu lassen. Sie wünsche sich nur, dass er behandelt werde, da er eine schwierige Kindheit gehabt habe.

Entscheidend waren in diesem Verfahren, nebst den von Muhammed selbst während der Untersuchung gezeigten Verhaltensauffälligkeiten, die Aussagen von einer weiteren Bekannten von Muhammed und die seiner Mutter, welche seinen Charakter sowie auch von ihnen direkt erlebte Stimmungsausbrüche und Verhaltensauffälligkeiten sowie Angaben über das Verhalten in der Kindheit detailliert beschreiben konnten. Aus diesen Schilderungen konnte die fehlende Impulskontrolle und die emotionale Instabilität deutliche erkannt und auch objektiv belegt werden. Bereits aus diesen Erkenntnissen konnte auch von den nicht psychiatrisch geschulten Personen wie der Staatsanwaltschaft bereits zu Beginn eine Abklärungsbedürftigkeit deutlich erkannt werden.

Die vom Gutachter in dieser Fall verwendeten Instrumente wie der PCL-R, VRAG und FOTRES ergaben zusammen mit den klinischen Erkenntnissen des Gutachters eine gut nachvollziehbare Einschätzung, die half, dem Risiko angemessene Entscheidungen während der Untersuchung sowie auch im Gerichtsurteil angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Valdis L.

Im Oktober 2012 meldete die Schweizerin Janine (19) an einem Samstagabend, dass ihr aus Osteuropa stammende Exfreund Valdis (23) sie am Abend zuvor mit dem Tode bedroht und sie in seiner Wohnung eingesperrt habe. Sie habe Angst, dass er ihr etwas antue. Bereits eine Woche zuvor habe er sie an seinem Wohnort geschlagen, an den Haaren gezerrt und gewürgt, als er erfahren habe, dass sie einen neuen Job habe.

Bei der anschliessenden Verhaftung und Befragung von Valdis gab dieser an, seine Freundin nie mit dem Tode bedroht zu haben. Auch habe er sie nie gewürgt. Es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen ihm und Janine gekommen und dabei habe er die Tür abgeschlossen und ihr gesagt, dass sie nicht gehen dürfe. Sie sei aber freiwillig in der Wohnung geblieben und erst am kommenden Morgen gegangen. Aufgrund des bestehenden Verdachts auf Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) und Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) plante der Staatsanwalt nach Durchsicht der Akten, aufgrund der bestehenden Wiederholungs- und Ausführungsgefahr Untersuchungshaft inkl. psychiatrischer Begutachtung bzw. Risikoabklärung anzuordnen bzw. zu beantragen.

Valdis verhielt sich von Anfang an bei der Verhaftung und in der Gefängniszelle sehr kooperativ und unauffällig. Anlässlich der Hafteinvernahme am Montag darauf konnte er dem Staatsanwalt glaubhaft erklären, dass es zwischen ihm und seiner Freundin Janine lediglich zu verbalen Auseinandersetzungen gekommen sei. Es stimme, dass er ihr eine Ohrfeige gegeben und die Tür zur Wohnung abgeschlossen habe. Es handle sich jedoch

um eine Parterre-Wohnung und Janine selbst habe auch einen Wohnungsschlüssel, welchen sie immer bei sich trage. Sie hätte deshalb die Wohnung jederzeit verlassen können. Das „Würgen“ sei lediglich ein Wegstossen gewesen. Er habe nie mit seinen Händen den Hals von Janine zugeedrückt und es sei auch nie seine Absicht gewesen, ihr etwas anzutun. Er habe viele Schulden und wolle deshalb auf keinen Fall seine Stelle verlieren. Der zu diesem Zeitpunkt zuständige Staatsanwalt entschied nach der Einvernahme, doch keine Untersuchungshaft zu beantragen und Valdis (trotz bestehendem aber aus seiner Sicht geringfügigen Risikos weiterer Delikte) auf freien Fuss zu entlassen.

Bei der einige Wochen später durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von Janine wurde deutlich, dass die Tatversion von Valdis mit der Realität ziemlich genau übereinstimmte und weder eine Freiheitsberaubung, noch eine Gefährdung des Lebens oder Drohung nachgewiesen werden konnte. Im Fokus der Untersuchung standen danach nur noch anderweitige Delikte gegen das Strassenverkehrsgesetz, welche für sich keine Risikobeurteilung begründen könnten. Aus den Befragungen wurde jedoch deutlich, dass Valdis Hilfe betreffend dem Umgang mit Problemen, Regelung der Finanzen und sozialen Fähigkeiten benötigte, welche durch die Anordnung von Bewährungshilfe während der Probezeit angeordnet werden konnte. Eine psychiatrische Begutachtung oder längere Haft erschien nicht angemessen oder notwendig.

Problematisch bei diesem Verfahren war insbesondere, dass sich die Aktenlage direkt nach Anzeigeerstattung viel dramatischer darstellte, als sie schlussendlich war. Hätte Valdis Janine tatsächlich lebensbedrohlich gewürgt und hätte er ernsthafte Todesdrohungen ausgesprochen, welche er verwirklichen wollte, hätte eine frühzeitige Entlassung ohne deutliche Risikobeurteilung fatale Auswirkungen haben können. Was wäre aber aus Valdis geworden, wenn der Staatsanwalt anders gehandelt und er durch eine mehrmonatige Untersuchungshaft inkl. psychiatrischer Begutachtung seine Arbeitsstelle verloren hätte?

Es wäre hilfreich gewesen, wenn der Entscheid über die Entlassung durch ein Risiko-Assessment-Instrument oder eine Checkliste hätte objektiviert werden können.

Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten und der Probleme im sozialen Umgang wurde bei Valdis Bewährungshilfe inkl. Abklärung einer allenfalls nötigen Therapie angeordnet, welche seit anfangs 2013 erfolgreich bzw. ohne weitere Delikte durchgeführt werden konnte.

6. Schlussfolgerung

Um die Relevanz der richtigen Abklärung der Rückfallrate darzulegen, kann aus der folgenden Tabelle entnommen, wie oft es bei den einzelnen Delikten im häuslichen Bericht im Jahr 2011 zu Mehrfachbegehungen durch denselben Täter am selben Opfer kam:⁷⁵

Delikte:	Anteil Straftaten mit Mehrfachbegehung:
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116 StGB)	0,0%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116 StGB)	3,1%
Beihilfe z. Suizid (Art. 115 StGB)	0,0%
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung (Art. 118 StGB)	0,0%
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	2,9%
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)	11,5%
Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)	33,6%
Aussetzung (Art. 127 StGB)	0,0%
Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)	3,1%
Verabreichen gesundheitsschädlicher Stoffe (Art. 136 StGB)	50,0%
Üble Nachrede (Art. 173 StGB)	8,2%
Verleumdung (Art. 174 StGB)	9,2%
Beschimpfung (Art. 177 StGB)	18,2%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies StGB)	23,4%
Drohung (Art. 180 StGB)	17,7%
Nötigung (Art. 181 StGB)	21,3%
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)	8,0%
Freiheitsberaubung und Entführung: erschwerenden Umstände (Art. 184 StGB)	0,0%
Geiselnahme (Art. 185 StGB)	16,7%
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)	33,5%
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)	0,0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	25,4%
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	29,4%
Schändung (Art. 191 StGB)	27,3%
Ausnützung einer Notlage (Art. 193 StGB)	0,0%
Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)	25,0%
Vorbereitungshandlungen (Art.260bis StGB)	0,0%
	Total 22,0%

Wie in dieser Arbeit aufgezeigt, bestehen verschiedene Prognoseinstrumente, die einzeln oder miteinander bzw. nacheinander angewendet werden können, um das Risiko von weiteren Delikten oder die Ausführung einer gemachten Drohung von einem (Ex-)Partner abzuschätzen. Keines der Instrumente gibt eine hundertprozentig treffsichere Risikorate an, da menschliches Verhalten von vielen inneren und äusseren Faktoren abhängt, die teilweise auch raschen und unvorhersehbaren Veränderungen unterliegen. Bei-

⁷⁵ vgl. Flyer des Departementes des Innern EDI, betreffend „Polizeilich registrierte häusliche Gewalt, Übersichtspublikation, S. 10, abrufbar unter:
<http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>

spielsweise kann nie genau abgeschätzt werden, wie jemand bei einem unerwarteten Verlust der Arbeitsstelle oder dem Tod eines Menschen in seiner nahen Umgebung, erst nach dem Gutachten beginnendem übermässigen Alkoholkonsum oder in Besitzkommens einer Waffe tatsächlich reagieren wird. Insbesondere ist das Verhalten des Opfers und dessen Umgebung gerade bei Häuslicher Gewalt sehr ambivalent, was die ganze Situation, in der sich der Täter befindet schnell verändern kann. Viele der Opfer stehen in einer Art Gewaltspirale, indem sie zuerst zwar Angst vor dem Täter haben und sich distanzieren wollen, bald aber schon in eine genannte „Honeymoon-Phase“ gelangen und alles dafür tun würden, ihren Partner trotz drohender Gewalttätigkeit zurück zu haben.

Gerade in den genannten Fallbeispielen waren die von den Gutachtern verwendeten Prognoseinstrumente sehr hilfreich, um die klinische Einschätzung noch nachvollziehbarer und transparenter zu machen. Dies hilft den Strafverfolgungsbehörden und schliesslich auch dem (Zwangsmassnahmen-)Gericht, die Gutachten richtig zu deuten und auch kritisch zu hinterfragen. Das Abweichen von einem durch einen Summenwert ergebende Rückfallwahrscheinlichkeit kann im Einzelfall, wie z.Bsp. im Verfahren gegen „Peter“ durchaus begründet sein, weshalb neben den Risk-Assessment-Instrumenten bei hohem Rückfallrisiko oder sehr schweren Delikten meiner Ansicht nach immer auch noch eine Gesamtbeurteilung durch einen erfahrene forensischen Gutachter nötig ist. Wie sich bei vielen Validierungsstudien zu den Prognoseinstrumenten gezeigt hat, zeigen die Risk-Assessment-Instrumente grundsätzlich eine zu hohe Rückfallwahrscheinlichkeitsrate an und sie sind dem Einzelfall teilweise zu wenig gerecht. Auch können kaum Veränderungsprozesse mit einbezogen werden, weshalb meines Erachtens nicht alleine auf solche Instrumente abgestützt werden kann, um eine Untersuchungshaft zu begründen.

Dem gesellschaftlich immer mehr geforderten Schutz vor Gewaltdelikten und zurzeit hohen Sicherheitsbedürfnis könnte man zwar gerecht werden, indem alle Personen, welche Gewalt gegen ihre (Ex-)Partner ausgeübt oder eine solche angedroht haben, in Untersuchungshaft genommen und psychiatrisch begutachtet würden. Dies ist aber nicht nur aufgrund der (nicht-)vorhandenen Ressourcen in den Gefängnissen und der geringen Anzahl für diese speziellen Gutachten vorhandenen forensischen Psychiater nicht möglich, sondern auch im rechtlichen Sinne nicht verhältnismässig. Insbesondere muss in Betracht gezogen werden, dass einige Anzeigen in der Anfangsphase als überaus schlimm und der Bedarf nach einem ausführlichen Risiko-Gutachten und damit verbundenen (Sicherungs-)Massnahmen als äusserst dringend angesehen werden, sich die Delikte schlussendlich nach einem ersten Beruhigen der Gemüter teilweise aber als vergleichbar harmlos und die Massnahmebedürftigkeit als gering herausstellt. Wichtig ist aber, dass trotz weniger Anhaltspunkte gerade die Fälle sofort erkannt werden können, bei denen eine echte Gefahr für das Opfer oder allenfalls auch weitere Personen bestehen und somit dringender Handlungsbedarf besteht.

Um dem zu begegnen und bereits innerhalb von kurzer Zeit zu eine ersten Einschätzung zu gelangen, wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, bereits bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft die massgeblichen Fragen zu stellen und die Antworten mit einem Risk-Assessment-Instrument zu verarbeiten. Aufgrund meiner Erfahrungen als Untersuchungsrichterin und Staatsanwältin und den in dieser Arbeit genannten Prognoseinstrumenten empfehle ich deshalb insbesondere auch eine detaillierte (Erst-)Befragung des Op-

fers durchzuführen, um bereits so viele nötigen Merkmale über den Beschuldigten zu erfragen. Folgende Punkte sollten aus meiner Sicht nebst dem detaillierten Tathergang des Anzeigedelikts und den rechtlichen Aspekten vom Opfer für die spätere Risikobeurteilung erfragt werden:

- Was geschah unmittelbar vor der Tat / aus welcher Situation heraus ist die Tat entstanden?
- Wie hat sich der Täter im Laufe des Tages vor der Tat verhalten?
- Wie und aus welchem Grund hat die Gewaltausübung geendet?
- Welches Verhalten zeigte der Täter danach?
- Waren bei der Tat Alkohol, Betäubungsmittel oder Medikamente im Spiel?
- Wie sieht der allgemeine Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Medikamentenkonsum des Täters aus?
- Wie wird der Charakter vom Täter allgemein beschrieben?
- Sind beim Täter bereits Verhaltensauffälligkeiten beobachtet worden?
- Wie beschreibt das Opfer seinen eigenen Charakter?
- Wie reagiert der Täter allgemein in Konfliktsituationen? Wie reagiert das Opfer darauf?
- Welche Vorstrafen oder strafrechtlich relevanten Vorfälle sind bekannt?
- In welchem Land hat der Täter schon überall gelebt? Bestehen dort Vorstrafen?
- Wie war die Beziehung des Täters zu einer früheren Partnerin? Kam es da bereits zu Gewalttaten?
- Wie verhält sich der Täter zu den Kindern?
- Wie verhält sich der Täter gegenüber Drittpersonen (in Streitsituationen)?
- Wie war die Kindheit des Täters? Hat er in der Kindheit Gewalt erlebt?
- Hat bereits einmal Gewalt gegenüber anderen Personen, Kindern oder Tieren stattgefunden?
- Hat sich der Täter schon einmal über Auflagen oder Weisungen hinweggesetzt?
- Hat der Täter Zugang zu Waffen?
- Seit wann besteht die Beziehung?
- Wie ist das Rollenverhalten in der Beziehung?
- Will das Opfer die Beziehung weiterführen?
- Bestehen bereits neue Partner?
- Welche Drittpersonen könnten weitere Angaben über die Vergangenheit und das Verhalten des Täters machen?
- Wie sieht die finanzielle und berufliche Situation des Täters aus?
- Kam es bereits zuvor zu ähnlichen Situationen (eventuell auch ohne Gewaltanwendung)?
- Wie sieht das Opfer die Zukunft in Bezug auf den Täter?
- Wie stelle sich das Opfer selbst zu allfälligen Ersatzmassnahmen und deren Einhaltung (Bsp. Kontaktverbot)?

Beim Beschuldigten selbst erscheint es mir zentral, neben den tatbestandlichen Aspekten der Anlasstat, dass in den (ersten) Befragungen seine Einstellung zur Tat, allfälliger Substanzmittelmissbrauch, Empathiefähigkeit und Reuegefühle, Vorstrafen, allgemeines Verhalten in Konfliktsituationen und auf Kränkungen sowie die Zukunftsperspektive (was macht der Täter bei einer Haftentlassung) abgeklärt werden.

Wichtig ist, dass insbesondere bei ausländischen Tätern hinterfragt wird, ob die sich aus den Ermittlungen ergebenden Indikationen, welche auf eine Verhaltensauffälligkeit deuten auf kulturelle Gegebenheiten oder doch auf „krankheitswertige Symptome“ hindeuten. Eine gute Übersetzung durch eine Person, welche auch die kulturellen Hintergründe des Täters kennt und allfällige Spezialitäten in der Sprache so auch erkennen kann, ist deshalb wichtig. Mittels einer von der Zürcher Forensik gemachten Studie über die Rolle der Nationalität bei Gutachten und Massnahmen konnte deutlich gezeigt werden, dass ausländische Täter signifikant weniger begutachtet wurden, als Schweizer, obschon die Massnahmebedürftigkeit bei ausländischen Tätern nicht kleiner ist. Unter Anderem wird dies von den Autoren dieser Studie darauf zurückgeführt, dass oft Verständigungsprobleme bestehen und die Indikation für eine Begutachtung aufgrund des fehlenden kulturellen Hintergrundwissens weniger erkannt werden.⁷⁶

Neben dem Opfer und dem Täter selbst bestehen oft weitere Personen wie Familienangehörige, Nachbarn, Freunde, ehemalige Beziehungspartner etc. die aufschlussreiche Aussagen über die Person und das Verhalten des Beschuldigten machen können. Diese Aussagen sind insbesondere wichtig um abzuwägen, ob die vom Opfer subjektiv beschrieben Angst auch durch andere (objektive) Tatsachen untermauert oder allenfalls widerlegt werden können.

Wichtig ist ebenfalls, dass möglichst schnell möglichst viele Informationen wie Strafregisterauszug (aus allen in Frage kommenden Ländern) sowie weitere polizeiliche Informationsquellen zum Beschuldigten erhältlich gemacht werden können.

Sind all diese Daten gesammelt, besteht die Möglichkeit, dass die Polizei oder der Staatsanwalt selbst ein Prognoseinstrument anwendet, um festzustellen, ob weitere Abklärungen, insbesondere ein Gefährlichkeitsgutachten gemacht werden muss. Dafür geeignet erscheint mir insbesondere der ODARA-Katalog, welcher auch ohne psychiatrische Grundausbildung ausgewertet werden kann. Auch ein Katalog wie der DA/DAS, welcher vom Opfer selbst ausgefüllt werden kann, wäre in der Schweiz durchaus denkbar anzuwenden, jedoch braucht es für die Auswertung auch da einen erfahrenen Gutachter.

Es wäre wünschenswert, dass Polizisten und Staatsanwälte wie auch (Zwangsmassnahmen-)Richter zukünftig die Möglichkeit erhalten, einen für die Schweiz anwendbaren Kriterienkatalog selbst anzuwenden. Des Weiteren wäre es sinnvoll, wenn bei unklaren Fällen eine psychologisch oder psychiatrisch geschulte Person hinzugezogen und schlussendlich allenfalls ein Gutachten über die Rückfallwahrscheinlichkeit und/oder Ausführungsgefahr bei einem erfahrenen forensischen Psychiater in Auftrag gegeben werden kann.

⁷⁶ vgl. LAUBACHER ET AL.

Erklärung:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.“

Anhang I

An die Deutschschweizer Staatsanwaltschaften verschickter Fragebogen

1. Wie viele Fälle von Häuslicher Gewalt konnten Sie in den Jahren 2011 / 2012 in Ihrer Amtsstelle registrieren?

2011:.....

2012:.....

2. Bei wie vielen Fällen Häuslicher Gewalt wurde von Ihrer Amtsstelle (bitte nur einfache Nennung):

..... ein (Fokal)gutachten betreffend Wiederholungsgefahr

..... ein (Fokal)gutachten betreffend Ausführungsgefahr

..... ein (Fokal)gutachten betreffend Wiederholungs- und Ausführungsgefahr in Auftrag gegeben?

3. In wie vielen Fällen dieser Fälle wurde,

..... die Wiederholungsgefahr

..... die Ausführungsgefahr

..... die Wiederholungs- und Ausführungsgefahr bejaht?

4. Aus welchen Gründen entschieden Sie sich zu einer Begutachtung?

bereits bekannte Delikte im gleichen Umfang

bereits bekannte geringfügiger Delikte

bestehende psychiatrische Diagnose

Betäubungsmittelmissbrauch

Schwere des Deliktes

Auffälligkeiten beim Beschuldigten während der ersten 48 Stunden nach der Verhaftung, welcher Art.....

anderes:.....

5. Gab es Fälle, in denen ein zweites Gutachten zur Überprüfung in Auftrag gegeben wurde?

.....

Falls ja, wie viele und aus welchen Gründen?

.....

6. Bei wie vielen Fällen kam es trotz vom Gutachter günstiger Prognose zu weiteren (schwerwiegenden) Delikten?

..... bei verneinter Ausführungsgefahr

..... bei verneinter Wiederholungsgefahr

..... bei verneinter Ausführungs- und Wiederholungsgefahr

7. Besteht in Ihrem Kanton eine Checkliste/Fragekatalog, nach welcher die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft bei Häuslicher Gewalt eine Gefahrenabschätzung bzw. aufgrund dessen ein Entscheid für bzw. gegen eine Begutachtung gemacht werden kann?

Ja (bitte wenn möglich beilegen)

Nein

8. Haben Sie weitere Bemerkungen?

.....

Anhang II

An die zertifizierten psychiatrischen Gutachter der Deutschschweiz verschickter Fragebogen

1. Wie viele (Fokal)Gutachten wurden von Ihnen und Ihren Mitarbeitern im Jahr 2011/2012 zur Wiederholungs- und Ausführungsgefahr bei Häuslicher Gewalt erstellt?

2011 (bitte nur eine Nennung, Datum des Auftrages massgebend):

Wiederholungsgefahr:

Ausführungsgefahr:

Wiederholungs- und Ausführungsgefahr:

2012:

Wiederholungsgefahr:

Ausführungsgefahr:

Wiederholungs- und Ausführungsgefahr:

2. Bei wie vielen dieser Gutachten wurde,
..... die Wiederholungsgefahr bejaht
..... die Ausführungsgefahr bejaht
..... die Wiederholungs- und Ausführungsgefahr bejaht

3. Bei Bejahung der Wiederholungsgefahr:
..... psychiatrische Diagnose, die im Zusammenhang mit den Delikten steht
..... andere Umstände in der Person

4. Bei Bejahung der Ausführungsgefahr:
..... psychiatrische Diagnose, die im Zusammenhang mit den Delikten steht
..... andere Umstände in der Person

5. Bei Bejahung der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr:
..... psychiatrische Diagnose, die im Zusammenhang mit den Delikten steht
..... andere Umstände in der Person

6. Bekannte weitere Delinquenz nach der Begutachtung
..... gleichartiges Delikt
..... schwereres Delikt
..... leichteres Delikt

7. Welches sind aus Ihrer Erfahrung die wichtigsten 5 Erkennungsmerkmale für:

Wiederholungsgefahr:

1.
2.
3.
4.
5.

Ausführungsgefahr:

1.
2.
3.
4.
5.

8. Welche Prognoseinstrumente wenden Sie regelmässig an:

- Domestic Violent Screening Instrument (DVSI)
- Danger Assessment (DA)
- Spousal Assault Risk-Assessment (SARA)
- Ontario Domestic Assault Risk-Assessment (ODARA)
- Violence Risk Appraisal Guide (VRAG)
- Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG)
- Drohungs-Fotres
- Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R)
- Therapie-Risiko-Evaluations-Test (TRET)
- anderes:

9. Haben Sie weitere Bemerkungen?